Erlischt bei Jagdpachtverträgen, die vor dem Inkrafttreten der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 abgeschlossen sind, das Jagdrecht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit der Bildung eines Eigenjagdbezirks wie im früheren Rechte?

(Anwendbarkeit des § 14 der Jagdordnung auf derartige Verträge?)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Reininghaus

Referendar aus Letmathe in Westfalen.

Approbiert am 21. Juli 1910.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

ACAD. IURID. PAT. BIBL.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Einleitung.

§ 1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts und der Jagdgesetzgebung in Preußen 1
§ 2. Gang der Untersuchung 7

Zweiter Teil.

Die begrifflichen Grundlagen des Jagdrechts.

§ 3. Jagd, Jagdrecht, Jagdberechtigung, Jagdausübung 10
§ 4. Inhalt und rechtliche Natur des Jagdrechts 11
§ 5. Gegenstand des Jagdpachtvertrages 18

Dritter Teil.

Die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes im Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirkes.

§ 6. Nach früherem Rechte 25
§ 7. Nach jetzigem Rechte 35
§ 8. Falls der Jagdpachtvertrag vor Inkrafttreten der preußischen Jagdordnung v. 15. 7. 1907 abgeschlossen ist 40
§ 9. Ergebnis der Untersuchung 49

Literaturverzeichnis.

v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1884.
Bauer, Die Jagdgesetze Preußens. 3. Aufl. Neudamm 1905.
Bauer, Die Jagdordnung v. 15. 7. 1907. Neudamm 1909.
Behrend in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 5. Aufl. Leipzig 1890.
Behrend bei Gruchot Bd. 32 S. 147. Berlin 1888.
Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. Neudamm 1901.
Berger im Verwaltungsarchiv Bd. 4 S. 166 ff. Berlin 1896.
Blätter für Rechtsanwendung, herausgegeben von v. Staudinger. Bd. 66. Erlangen 1901.
Böhm im Recht 5. Jahrg. Nr. 6. Hannover 1901.
Brandis, Die Jagdordnung für die preußische Monarchie. Köthen (Anhalt) 1907.
Bruck, Die Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung in Elsaß-Lothringen. 2. Aufl. Straßburg 1910.
v. Brünneck in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 2. Aufl. S. 1305 ff. Jena 1900.
v. Brünneck im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 48 S. 80 ff. Heidelberg 1885.
v. Brünneck bei Gruchot Bd. 16 S. 182 ff. und Bd. 43 S. 80 ff. Berlin 1872 u. 1899.
Brunner in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 2. Aufl. S. 837 ff. Leipzig 1875.
Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.
Danckelmann-Mundt Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung. Bd. 32. Berlin 1900.
Dalcke, Das preußische Jagdrecht. 4. Aufl. Breslau 1903.
Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht. 5. Aufl. Breslau 1908.
Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. Berlin 1902.
Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 1. 5. Aufl. Halle 1894.
Dernburg, Sachenrecht. 4. Aufl. Halle 1908.
Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner. Berlin 1900.
Dickel in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 39. Jahrg. Heft 11 u. 12, 40. Jahrg. Heft 3. Berlin 1907 u. 1908.
Ebner, Die preußischen Jagdgesetze. Berlin 1906.
Ebner, Das preußische Jagdrecht. Berlin 1908.
Ebner im preußischen Verwaltungsblatt 22. Jahrg. Nr. 25. Berlin 1909.
Ebner in der Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft 1. Jahrg. S. 73 ff. Berlin 1907.

Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 6. Aufl. Berlin 1892.
Engelhard u. **Danckelmann,** Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preußischen Jagdordnung. Berlin 1908.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. Berlin 1906.
Entscheidungen des Kgl. Obertribunals. Bd. 17, 49, 58, 60, 77, 80, 83. Berlin.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 4, 5, 9, 16, 20, 28, 31, 36, 37, 40, 41.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 5, 8, 17, 22, 32.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 38, 41, 52, 56, 70.
Freimuth in der Deutschen Jägerzeitung Bd. 53 Nr. 4. Neudamm 1909.
Frommhold in der Zeitschrift für Jagdschutz, Jagdrecht und Jagdwirtschaft 1. Jahrg. Heft 24. Berlin 1907.
Frommhold in Iherings Jahrbüchern Bd. 53 S. 188 ff. Jena 1908.
Gerber, System des deutschen Privatrechts. 11. Aufl. Jena 1873.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2. Berlin 1873.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 23 u. 25. Berlin 1875 u. 1877.
Görcke, Die preußische Jagdordnung v. 15. 7. 1907. 4. Aufl. von Kohlis preußischen Jagdgesetzen. Berlin 1908.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 28. Berlin 1884.
v. Härdtl, Grundbegriffe des Jagdrechtes. Wien 1903.
Heinitz, Kommentar zum preußischen Stempelsteuergesetz. 3. Aufl. Berlin 1909.
Holtgreven-Wolff, Das Wildschadengesetz v. 11. 7. 1891. 4. Aufl. Berlin 1902.
Huber, Jagdrecht von Elsaß-Lothringen. 2. Aufl. Straßburg 1895.
Jähner, Eigentumserwerb am Wilderergut. Diss. Göttingen 1897.
Jahrbuch der württembergischen Rechtspflege. Bd. 7. Tübingen 1895.
Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen. Posen 1906.
Juristische Wochenschrift. Berlin 1887, 1893 u. 1909.
Koch, Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. Bd. 4. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1886.
Kohli, Die preußischen Jagdgesetze. 2. Aufl. Berlin 1891.
Kunze-Kühnemann, Die preußischen Jagdpolizeigesetze. 2. Aufl. Berlin 1907.
Laband in der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 67 ff.
Lehfeld, Jagdrechtskunde für den preußischen Weidmann. Berlin 1896.
Lehfeld in der Deutschen Jägerzeitung Bd. 23 Nr. 9 u. 10. Neudamm 1894.
Lehfeld in den Monatsheften des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins 3. Jahrg. Heft 12 und 4. Jahrg. Heft 11. Berlin 1898 u. 1899.
Lehfeld in „Wild und Hund" 12. Jahrg. Nr. 3, 24 u. 25, 14. Jahrg. Nr. 37. Berlin 1906 u. 1908.
Maenner, Das Jagdrecht der Pfalz. Kirchheimbolanden 1892.
Maenner, Ergänzungsheft. Kirchheimbolanden 1902.
Ministerialblatt für die innere Verwaltung. Jahrg. 1850 u. 1868.
Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1907.

Nagler in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 8 S. 418 ff. Berlin 1906.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. 2. Jahrg. Berlin 1905.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals in Strafsachen. Bd. 10. Berlin 1869.

Preußisches Verwaltungsblatt. 8., 21., 25., 31. Jahrg. Heft 18. Berlin.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 4 u. 13.

Rehbein, Die Entscheidungen des vormaligen preußischen Obertribunals. Bd. 1. Berlin 1884.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1899.

Reinecke, Die Jagdordnung v. 15. 7. 1907. 2. Aufl. Münster 1908.

Ritter im Recht 5. Jahrg. Nr. 9. Hannover 1901.

Sammlung der Drucksachen des preußischen Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode III. Session 1907 Nr. 10 u. 322. Berlin 1907.

Schultz u. **v. Seherr-Thoß,** Die Jagd. Berlin 1904.

Schultz u. **v. Seherr-Thoß,** Die Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1908.

Schultzenstein im Preußischen Verwaltungsblatt 23. Jahrg. Nr. 48. Berlin 1902.

Schultzenstein im Verwaltungsarchiv Bd. 2 S. 375 ff. Berlin 1894.

Schumacher in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse 35. Jahrg. Nr. 40 u. 41. Berlin 1908.

Sohm, Institutionen. 10. Aufl. 1901.

Sörgel, Rechtsprechung. Stuttgart 1907—1909.

v. Staudinger, Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. München 1908.

Stelling, Die hannoverschen Jagdgesetze. Hannover u. Leipzig 1905.

Stelling im Verwaltungsarchiv Bd. 7 S. 167 ff. Berlin 1899.

Stelling in der Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft 1. Jahrg. Heft 20. Berlin 1907.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2. 3. Aufl. Berlin 1896.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle. Bd. 58 u. 96. Berlin.

Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. In der Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig Bd. 1 Heft 6. Leipzig 1870.

Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin 1889.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Wirschinger, Das Jagdrecht des Königreichs Bayern. München 1902.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung. Bd. 22. Tübingen 1881.

Zentralblatt der Abgabenverwaltung usw. in den Kgl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1897.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
ALR. = preuß. allgem. Landrecht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EG. = Einführungsgesetz.
GS. = Gesetzessammlung.
JAG. = Gesetz betr. die Ausübung des Jagdrechts.
JagdrZ. = Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft.
JO. = preußische Jagdordnung v. 15. 7. 1907.
JPG. = preußisches Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850.
JurW. = Juristische Wochenschrift.
Landw. MBl. = Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
OTr. = Entscheidungen des Kgl. Obertribunals.
OVG. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Pos. Monatsschr. = Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.
Pr. VerwBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Recht = Das Recht, Zeitschrift.
StGB. = Strafgesetzbuch.
VerwArch. = Verwaltungsarchiv.
VMBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

Erster Teil.

Einleitung.

§ 1.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts und der Jagdgesetzgebung in Preußen.

Im Gegensatz zum römischen Recht, das ein Jagdrecht im Sinne eines ausschließlichen Aneignungsrechtes des Jagdberechtigten am Wilde nicht kannte, vielmehr von dem Grundsatz der Jagdfreiheit[1]) beherrscht war, entwickelte sich in Deutschland schon früh ein geschütztes Jagdrecht[2]) des Grundeigentümers. Das in Freiheit befindliche Wild galt zwar ebenso wie im römischen

---

[1]) Wer auf fremdem Grund und Boden jagte, konnte zwar wegen Besitz- oder Eigentumsstörung mit dem interdictum uti possidetis oder der actio injuriarum belangt werden; der „Wilddieb" wurde aber nach römischem Rechte jedenfalls Eigentümer des von ihm Erlegten; vgl. Windscheid, Pand. Bd. 1 S. 835/36; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 473/74; Sohm S. 296 u. 309; Brunner im Rechtslexikon S. 837/38; v. Brünneck im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 48 S. 88 ff., ferner bei Gruchot Bd. 16 S. 182 ff. und im HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1305; v. Anders S. 23 u. 24; v. Härdtl S. 21; Dalcke 4. u. 5. Aufl. S. 1. Anders Wächter, der aus einigen Quellenstellen (D. 7, 1, 9, 5 und 62 pr. 22, 1, 26), in denen die Jagd auf den hierzu bestimmten Grundstücken als Einnahmequelle bezeichnet wird, folgert, daß auch den Römern schon ein ausschließliches Aneignungsrecht des Grundstückseigentümers oder Nießbrauchers bekannt gewesen sei.

[2]) v. Brünneck im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 48 S. 89 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte S. 184; v. Anders S. 30; Wirschinger S. 2; Dalcke 4. u. 5. Aufl. S. 1; Engelmann, BGB. S. 532.

Recht als herrenlos,[3]) aber die Verletzung des Jagdrechts bildete ein Delikt.

In diesem Rechtszustand trat seit dem 9. Jahrhundert insofern eine Änderung ein, als die deutschen Könige, denen der Forstbann — d. h. das Recht, jeden Wald der allgemeinen Benutzung zu entziehen — zustand, in einzelnen ihnen nicht gehörigen Waldungen das Jagdrecht für sich in Anspruch nahmen und zu diesem Zwecke eine Anzahl von Wäldern „einforsteten". So entstand allmählich durch Vermittlung des Forstbannrechtes ein Jagdregal des Landesherrn. Da dieses jedoch in zahlreichen Fällen, zunächst der Ausübung nach, an die Großen des Reiches weiterverliehen wurde, so kam es, daß im 13. Jahrhundert das Jagdregal bereits auf die Fürsten übergegangen war, vor allem hinsichtlich der hohen Jagd,[4]) wogegen die niedere Jagd den adeligen Gutsbesitzern auch auf den zu dem Rittergute gehörigen Bauerngütern überlassen blieb. Das Ergebnis dieser Entwicklung war also, daß das Jagdrecht vom Eigentum am Grund und Boden losgelöst wurde, und daß der Bauer seit Ausgang des Mittelalters das Jagdrecht fast völlig einbüßte.[5])

Dies war auch der Rechtszustand nach dem preuß. allgem. Landrecht.[6]) Bald aber brach sich unter dem Einflusse der

---

[3]) Es ist dies nicht unbestritten. So nimmt z. B. Stobbe-Lehmann, Handb. d. deutschen PrivR. Bd. 2 S. 448 ff. u. 567 ff. ein dingliches Aneignungsrecht an. Eine andere Ansicht geht dahin, daß der Jagdberechtigte ohne weiteres, d. h. ohne Besitzergreifung, Eigentümer der in seinem Bezirk befindlichen Tiere ist. (Das Nähere vgl. bei v. Anders S. 24 Anm. 39.) v. Brünneck endlich betrachtet den Jagdberechtigten zwar nicht als Eigentümer der einzelnen Stücke Wild, wohl aber des ganzen auf seinem Jagdgebiet befindlichen Wildstandes (Gruchot Bd. 16 S. 191 ff.).

[4]) Dazu gehörten Bären, Wölfe, Auerochsen, wilde Schweine, Hirsche, Elentiere, Fasanen, Auerhähne und -hennen; alles übrige Wild dagegen wurde, soweit nicht einzelne Provinzialgesetze noch eine mittlere Jagd kannten, zur niederen Jagd gerechnet. Ähnlich noch im ALR.; vgl. II, 16 Abschn. 3 §§ 37 u. 38.

[5]) Nur in einzelnen Teilen des Reiches erhielt sich das Recht der „freien Pürsch", d. h. das Jagdrecht aller Einwohner eines Bezirks in bestimmten Wäldern, besonders denen der Markgenossenschaften; so z. B. in einzelnen Teilen der Provinz Hannover (vgl. hannov. JO. § 12), ferner in Bayern bei Memmingen und im Ries (Wirschinger S. 14).

[6]) vgl. II, 16 Abschn. 3: „Vom Jagdregal", insbes. die §§ 39—43.

französischen Revolution mehr und mehr die Anschauung Bahn, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Eigentum am Grund und Boden mit den „Grundrechten des deutschen Volkes" unvereinbar sei, daß vielmehr dem Grundeigentümer auch die Jagdberechtigung auf seinem Grundbesitz zustehen müsse. In dem Revolutionsjahr 1848 hob daher, nachdem bereits eine Reihe von Staaten auf diesem Wege vorangegangen waren,[7]) das preuß. Gesetz v. 31. 10. mit einem Schlage alle geschichtlich überkommenen Jagdberechtigungen auf und bestimmte in einschneidendster Weise:

1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben (§ 1 Abs. 1).
2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden (§ 2).
3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben (§ 3 Abs. 1).[8])

Damit war das Jagdregal gefallen und jedem Grundbesitzer auf seinem Eigentum die Jagd freigegeben.

Man erkannte indessen bald, daß bei der nunmehr gestatteten, beinahe schrankenlosen Jagdausübung (vgl. § 4 a. a. O.) der Wildstand seiner völligen Vernichtung entgegengehen und schließlich überhaupt jede Jagd aufhören würde. Um dieser drohenden Verwüstung des Wildstandes sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die bei der Selbstausübung der Jagd auf kleinen, offenen Grundstücken die notwendige Folge war, zu steuern, erging das preuß. Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850, das die Ausübung des Jagdrechts im polizeilichen Interesse regelte. Man überließ in Übereinstimmung mit dem Gesetz v. 31. 10. 1848 zwar die Jagd*berechtigung* selbst dem Grundeigentümer, knüpfte jedoch die Befugnis zur *Ausübung* der Jagd an einen größeren Besitz. Der Kleinbesitz dagegen wurde gemeindeweise zu gemeinschaftlichen

---

[7]) So Frankreich schon während der großen Revolution durch Gesetz v. 3. 11. 1789; ferner Bayern am 4. 6. 1848, Kurhessen am 1. 7, Nassau am 15. 7., Baden am 26. 7., Hohenzollern-Sigmaringen am 29. 7., Hannover am 25. 8., endlich Schwarzburg-Sondershausen am 12. 9. 1848.

[8]) Aufgehoben wurde jedoch das uralte Recht der „Jagdfolge" (§ 4 Abs. 2).

Jagdbezirken vereinigt und durch die Gemeindebehörde verwaltet, in der Regel verpachtet und der Ertrag unter die Grundeigentümer verteilt.

So schied das Jagdpolizeigesetz den gesamten Grundbesitz in zwei Gruppen: in sogen. Eigenjagdbezirke, in denen die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigentümern zustand, und in gemeinschaftliche Jagdbezirke, in denen die Eigentümer der Grundstücke zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt waren, letztere vielmehr, sofern sie die Jagd nicht gänzlich ruhen oder für ihre Rechnung durch einen angestellten Jäger beschießen lassen wollten, lediglich durch Verpachtung nutzen durften.

Einen Eigenjagdbezirk bildeten nach § 2 nur land- oder forstwirtschaftlich benutzte Flächenräume von mindestens 300 Morgen in zusammenhängender Lage, dauernd und vollständig eingefriedigte Grundstücke, endlich Inseln, welche ein Besitztum darstellten, Seen und zur Fischerei eingerichtete Teiche. Alle anderen Grundflächen eines Gemeinde- oder Gutsbezirks bildeten den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und die Eigentümer dieser Grundstücke die sogen., mit Rechtsfähigkeit ausgestattete[9]) Jagdgenossenschaft.

---

[9]) Es war dies bis zum Gesetz v. 4. 7. 1905 (§ 1 das.; s. unten S. 5) allerdings nicht unbestritten. So hat das OTr. Bd. 58 S. 50, Bd. 77 S. 129, Bd. 80 S. 246 dem Verband die Eigenschaft einer juristischen Person versagt und ihn als eine privatrechtliche Vereinigung betrachtet. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht (Bd. 28 S. 317, Bd. 31 S. 241 und Pr. VerwBl. 21. Jahrg. S. 316) stets angenommen, daß die Vereinigung der Grundbesitzer „eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts", „eine neben der politischen Gemeinde stehende Körperschaft sei, welche durch die sie vertretende Gemeindebehörde Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor den Gerichten klagen und verklagt werden könne". Das Reichsgericht endlich hat zunächst angenommen (Gruchot Bd. 28 S. 982), daß die Besitzer der Einzelgrundstücke eine private Gesellschaft bilden; in den späteren Entscheidungen (JurW. 1893 S. 73; RG. Bd. 38 S. 255 und Bd. 52 S. 126 ff.) hat es dagegen dem Verbande Korporationsrechte beigemessen. Auch in der Literatur war die Frage nicht unbestritten. Bauer, Jagdgesetze Preußens Anm. 6 zu § 9 JPG.; Kohli Anm. 40 ebendort; Holtgreven-Wolff, Wildschadengesetz S. 91 ff. versagten gleichfalls der Jagdgenossenschaft die Eigenschaft einer juristischen Person. Dagegen betrachteten Schultzenstein (VerwArch. Bd. 2 S. 375), Dernburg (Preuß. PrivR. Bd. 1 S. 548 Anm. 8) u. a. die Jagdgenossenschaft als eine juristische Person.

Die beiden Gesetze von 1848 und 1850 galten für den ganzen damaligen preußischen Staat. Dagegen blieben in den später hinzuerworbenen Landesteilen zunächst die alten Landesgesetze in Kraft,[10]) in einzelnen wurden jedoch die jagdrechtlichen Verhältnisse alsbald nach der Einverleibung neu geregelt.[11])

Seit den 90er Jahren erging sodann eine Reihe von Novellen zum Jagdpolizeigesetz, die zum Teil auch auf die später erworbenen Territorien ausgedehnt wurden. So wurde zunächst zum Ausgleich der Interessen der Jagdpächter auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken und der Grundeigentümer eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden eingeführt (Wildschadengesetz v. 11. 7. 1891). Ferner wurden durch das Jagdscheingesetz v. 31. 7. 1895 polizeiliche Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zur Ausübung der Jagd erlassen, indem unzuverlässige Personen, auch wenn sie den nötigen Grundbesitz hatten, davon ausgeschlossen wurden. Weiter brachte das Wildschongesetz v. 14. 7. 1904[12]) eine einheitliche Regelung der Jagdbarkeit der Tiere, ebenso wie das Gesetz v. 4. 7. 1905 in dem größten Teil der Monarchie[13]) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke gleichmäßig ordnete.

Alle diese Gesetze aber waren nur Stückwerk gewesen; das

---

[10]) So in Hohenzollern die Gesetze v. 29. 7. 1848 und v. 16. 4. 1849; in Hannover die Jagdordnung v. 11. 3. 1859; in Kurhessen das Gesetz v. 7. 9. 1865; in Frankfurt a. M. das Gesetz v. 20. 8. 1850; in den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen das Gesetz v. 26. 7. 1848 und 2. 8. 1858; in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, ausgenommen das Amt Meisenheim, die Gesetze v. 6. 9. 1841 und 8. 10. 1849 sowie die Verordn. v. 8. 10. 1849; endlich in den ehemals bayrischen Landesteilen mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf das Gesetz v. 30. 3. 1850.

[11]) z. B. in Schleswig-Holstein und Kurhessen durch Gesetz v. 1. 3. 1873; im ehemaligen Herzogtum Nassau durch Verordn. v. 30. 3. 1867; in Lauenburg durch Gesetz v. 17. 7. 1872. In der Enklave Kaulsdorf sowie im Amt Meisenheim endlich wurde das Jagdpolizeigesetz eingeführt (Verordn. v. 22. 5. bezw. 20. 9. 1867).

[12]) Schon durch Gesetz v. 26. 2. 1870 waren die 1848 aufgehobenen, 1850 aber wiederhergestellten Vorschriften über die Schon- und Hegezeit des Wildes für die gesamte Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande einheitlich geregelt und Bestimmungen über die Durchbrechung der Schonzeiten wegen übermäßigen Wildschadens getroffen worden (GS. S. 120).

[13]) Ausgenommen waren nur Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollern und Helgoland.

Fehlen eines einheitlichen Jagdrechts für den ganzen preußischen Staat machte sich mehr und mehr fühlbar, zumal die Anzahl der in Preußen geltenden Jagdgesetze allmählich auf über 20 angewachsen war. Erst der Jagdordnung v. 15. 7. 1907, in Kraft getreten am 10. 8. 1907,[14]) sollte es vorbehalten bleiben, nachdem verschiedene frühere Versuche fehlgeschlagen waren,[15]) eine Kodifikation des preußischen Jagdrechts zu bringen.

Ihrem Hauptzweck entsprechend hat die neue Jagdordnung das Jagdrecht für die ganze Monarchie mit wenigen Ausnahmen[16]) einheitlich geregelt, indem sie zwar die bisher geltenden preu-

---

[14]) Wenn Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 20; Kunze-Kühnemann S. 221 Anm. 6 sowie Schultz und v. Seherr-Thoß, Jagdgesetzgebung S. 49 Anm. 200 als Tag des Inkrafttretens den 11. 8. 1907 angeben, so beruht dies auf einem Irrtum. Die Jagdordnung ist in Nr. 31 der Preuß. Gesetzessammlung veröffentlicht. Da dieses Blatt am 27. 7. 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangt ist, so hat nach § 1 des preuß. Ges. v. 16. 2. 1874 (GS. S. 23) die Jagdordnung mit dem 14. Tage nach Ablauf des 27. 7. 1907, also mit dem 10. 8. 1907 Gesetzeskraft erlangt. Richtig Stelling in der JagdrZ. 1907 S. 305; Dickel in der Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1907 S. 775; Görcke S. 28; Reinecke S. 27; Schuhmacher in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse S. 428 sowie Engelmann und Danckelmann S. 256 Anm. 3.

[15]) Der letzte Versuch einer vollständigen Neuregelung war 1883 gemacht worden. Die Vorlage war jedoch infolge der weit auseinandergehenden Anschauungen der politischen Parteien gescheitert. Nach diesem Mißerfolg hatte die Regierung zunächst die Hoffnung auf das Gelingen eines neuen Jagdgesetzes aufgegeben und sich mit der Neuordnung einzelner Materien begnügt. So hatte sie auch im Jahre 1907 lediglich eine Novelle beabsichtigt. Im Landtag wurde indessen der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung des Jagdrechtes zu der Jagdordnung umgestaltet (Druckf. des Abgeordnetenhauses 1907 Nr. 10 u. 322).

[16]) So ist die Provinz Hannover von dem Geltungsbereich der Jagdordnung ausgeschlossen; sie hat jetzt ein eigenes Jagdrecht, da dort auch das Jagdscheingesetz und das Wildschongesetz, die im übrigen Preußen Bestandteile der Jagdordnung bilden, in Kraft geblieben sind. Für Hessen-Nassau sind ferner einige Bestimmungen des kurhessischen Jagdgesetzes (JO. §§ 6 Abs. 3, 15, 86 Ziff. 13) und des kurhessischen Wildschadenrechts (JO. §§ 81 u. 86 Ziff. 13) aufrechterhalten. In Schleswig-Holstein gelten noch die Bestimmungen über die auf den Westseeinseln bestehende Konzession zur Errichtung von Vogelkojen (§§ 86 Ziff. 10 u. 82). In Hohenzollern gilt die Jagdordnung v. 10. 3. 1902, auch Helgoland hat sein eigenes Jagdrecht behalten (Polizeiverordnung v. 21. 12. 1892, abgedruckt bei Kunze-Kühnemann S. 267/68).

ßischen Gesetze in ihren Grundzügen (z. B. Einteilung in Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke, grundsätzlicher Verpachtungszwang der letzteren, Beschränkung der Höchstzahl der Pächter usw.) aufrechterhalten, aber — von den Ausnahmen abgesehen — auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt und, wo die Notwendigkeit dazu sich herausstellte, abgeändert hat. Gleichzeitig hat die Jagdordnung die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen möglichst zu beseitigen versucht und eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeigeführt. Mit ihrem Erlaß ist die preußische Jagdgesetzgebung zu einem wenn auch nur vorläufigen Abschluß gelangt.

§ 2.

Gang der Untersuchung.

Wenn auch durch die Ausdehnung der Jagdordnung auf Landesteile, die bisher von dem Geltungsbereiche des Jagdpolizeigesetzes ausgenommen waren, und durch die Aufhebung einer Anzahl von Gesetzen, die nur in kleinen Gebieten Geltung hatten, ein bedeutender Schritt zur Erreichung eines einheitlichen preußischen Jagdrechts getan ist, so sind doch einige sehr wichtige Materien, wie die der Tötung von wildernden Hunden und Katzen und der abgeworfenen Geweihstangen, ungeregelt geblieben. Ebenso sind von den zahlreichen jagdrechtlichen Streitfragen nur ganz wenige gelöst, während eine Anzahl sehr wichtiger, z. B. über die rechtliche Natur der Jagdberechtigung, über den Gegenstand des Jagdpachtvertrages, über den Einfluß, den die Veräußerung eines eigenjagdberechtigten Grundstücks, auf welchem die Jagd verpachtet ist, auf den Pachtvertrag ausübt, und viele andere, noch der Lösung harren.

Sehr umstritten, infolge abweichender Regelung der betreffenden Materie im neuen Recht, ist vor allem die rechtliche Stellung des Jagdpächters für den Fall, daß ein vor Inkrafttreten der Jagdordnung verpachteter gemeinschaftlicher Jagdbezirk nachträglich, d. h. unter der Herrschaft der Jagdordnung, zu einem Eigenjagdbezirk wird. Da nach dem früheren Rechte die ge-

meinschaftlichen Jagdbezirke ebenso wie heute stets auf längere Zeit, nämlich 6—12, ausnahmsweise sogar 18 Jahre,[1]) verpachtet wurden, so ist diese Frage für die Praxis zurzeit von der allergrößten Bedeutung. Infolge der erst kurzen Geltungsdauer der Jagdordnung — letztere ist am 10. 8. 1907 in Kraft getreten — hat sich die Rechtsprechung mit dieser Frage bisher nur vereinzelt beschäftigen und demnach einen gesicherten Rechtszustand noch nicht herbeiführen können. Es soll deshalb im folgenden die Frage näher untersucht werden, ob unter der Herrschaft der neuen Jagdordnung bei Jagdpachtverträgen, die vor Inkrafttreten derselben geschlossen worden sind, das Jagdrecht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks ebenso wie im früheren Rechte erlischt oder ob die in § 14 JO. neuerdings vorgeschriebene sechsmonatige Kündigungsfrist zugunsten des Jagdpächters Anwendung findet, m. a. W., ob das Jagdrecht des Pächters in einem solchen Falle sofort erlischt oder erst sechs Monate nach Kündigung seitens des Eigenjagdbesitzers.

Bei der Untersuchung dieser Frage wird zweckmäßig in der Weise vorzugehen sein, daß zunächst die jagdrechtlichen Grundbegriffe, wie Jagd, Jagdrecht, Jagdberechtigung und Jagdausübung, klar gelegt sowie der Inhalt und die rechtliche Natur des Jagdrechts und ferner der Gegenstand des Jagdpachtvertrages näher erörtert werden, da diese Punkte, wie sich im weiteren Verlaufe der Abhandlung zeigen wird, für das Verständnis und die Beantwortung unseres Themas von grundlegender Bedeutung sind.

Sodann wird die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes im Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirkes nach früherem Rechte darzulegen sein und daran anschließend die Prüfung derselben Frage nach dem jetzigen Recht. Ist auf diese Weise der Standpunkt des alten und neuen

[1]) vgl. Gesetz v. 4. 7. 1905 (§ 5 Ziff. 4); nach dem Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850 (§ 10) dagegen 3—12 Jahre.

Rechts klargestellt, so kommen wir zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung, nämlich zu der Prüfung, ob in dem Falle, wo es sich um einen vor Inkrafttreten der Jagdordnung geschlossenen Jagdpachtvertrag handelt, die rechtliche Stellung des Jagdpächters gegenüber dem Eigenjagderwerber sich nach altem oder neuem Recht richtet, ob also das Jagdrecht des Pächters sofort mit der Bildung des Eigenjagdbezirkes erlischt oder erst sechs Monate nach Kündigung seitens des Eigenjagdbesitzers.

Zweiter Teil.

Die begrifflichen Grundlagen des Jagdrechts.

§ 3.

Jagd, Jagdrecht, Jagdberechtigung, Jagdausübung.

Auf kaum einem anderen Rechtsgebiet werden die Grundbegriffe so wenig scharf voneinander geschieden als auf dem des Jagdrechts. So werden nicht nur im täglichen Sprachgebrauch, sondern auch in den jagdgesetzlichen Bestimmungen sowie in der Literatur und Rechtsprechung die Begriffe Jagd, Jagdrecht, Jagdberechtigung und Jagdausübung ganz nach Willkür gebraucht und häufig gerade dort verwandt, wo in Wirklichkeit etwas ganz anderes zum Ausdruck gebracht worden soll.[1]) Es mag deshalb kurz auf die Bedeutung der einzelnen Worte eingegangen werden:

Wir beginnen mit dem Worte „Jagd". Dasselbe hat eine engere und eine weitere Bedeutung. Zunächst versteht man darunter das Aufsuchen und Verfolgen der wilden Tiere, also die auf das Erlangen und Fangen des Wildes gerichteten Handlungen des Jägers, mögen diese weidmännischer Art sein oder nicht, m. a. W. das Jagen. In diesem Sinne gebraucht der Jäger das Wort, wenn er sagt: „Ich gehe auf die Jagd". In der Rechtswissenschaft werden solche Handlungen regelmäßig als Ausübung der Jagd oder Jagdausübung bezeichnet.

In einem weiteren Sinne bedeutet „Jagd" das Jagdwesen in allen seinen rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen, so z. B. in der Zusammenstellung „Jagd und Fischerei".[2])

---

[1]) vgl. hierzu einige Beispiele bei Ebner in der JagdrZ. 1907 S. 74 u. 75 sowie Frommhold in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 189 u. 204.

[2]) vgl. Art. 69 EG. z. BGB.

In dem letzteren Begriffe ist daher der erstere enthalten.

Zu vergleichen mit der Jagd im engeren Sinne, dem Jagen, ist das Fischen und mit der Jagd im weiteren Sinne, dem Jagdwesen, die Fischerei.

Auch das Wort „Jagdrecht" hat zwei Bedeutungen. Es wird sowohl im objektiven als auch im subjektiven Sinne gebraucht. Im objektiven Sinne bedeutet es die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche das Jagdwesen, also auch die Jagd im engeren Sinne, regeln.[3]) Dagegen ist Jagdrecht im subjektiven Sinne, auch Jagdberechtigung[4]) genannt, die Summe der auf dem Jagdrecht im objektiven Sinne ruhenden Befugnisse.[5])

Eine Ausübung gibt es naturgemäß nur bei dem Jagdrecht im subjektiven Sinne, der Jagdberechtigung. Sie bedeutet die Vornahme derjenigen Handlungen, zu welchen die Jagdberechtigung die Befugnis gibt.

§ 4.

Inhalt und rechtliche Natur des Jagdrechts.[1])

Was zunächst den Inhalt des Jagdrechts anbelangt, so charakterisiert sich dasselbe in erster Linie als das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an den jagdbaren[2]) wilden Tieren innerhalb des Jagdbezirkes. Demgemäß ist nur der Jagdberechtigte befähigt, Eigentum am Wilde zu erwerben (§ 958 Abs. 2 BGB.). Jeder andere dagegen darf nicht nur nicht, sondern kann auch nicht Eigentum erwerben, und erst

---

[3]) Enthalten z. B. in den verschiedenen Jagdgesetzen, Jagdordnungen usw.

[4]) Im allgem. Landrecht als „Jagdgerechtigkeit" bezeichnet (vgl. II, 16 Abschn. 3 § 30).

[5]) Über den Inhalt und die rechtliche Natur der Jagdberechtigung s. das Nähere unten § 4.

[1]) Wenn im folgenden ohne nähere Angabe von „Jagdrecht" die Rede ist, so ist darunter regelmäßig das Jagdrecht im subjektiven Sinne, also die Jagdberechtigung, zu verstehen.

[2]) Die wilden Tiere zerfallen für das Jagdrecht in zwei wichtige Klassen, in die jagdbaren und die nicht jagdbaren. Welche Tiere jagdbar sind, beantwortet jetzt für ganz Preußen § 1 JD.

wenn das Wild in die Hände eines Gutgläubigen käme, würde der Mangel im Erwerbe geheilt werden (§ 932 BGB.). Der Jagdberechtigte erlangt das Eigentum an den Tieren durch Aneignung; bis zu diesem Augenblicke sind sie herrenlos. Obwohl sie also erst durch die Aneignung in das Eigentum des Berechtigten eintreten, sind sie doch dem Aneignungsrecht jedes anderen entzogen, da das Jagdrecht ein dem Berechtigten ausschließlich [3]) zustehendes Recht ist.

Das Jagdrecht erstreckt sich aber nicht nur auf lebende jagdbare Tiere,[4]) sondern auch auf totes Wild, sogen. Fallwild, mag dasselbe auf weidmännische Art erlegt sein oder nicht, ferner auf Bestandteile gefallenen Wildes, wie Geweihe und Gehörne. Dagegen gehört das Recht auf Aneignung abgeworfener Hirschstangen nur dann hierher, falls dahingehende Vorschriften bestehen, wie dies z. B. in einzelnen Provinzialgesetzen der Fall ist.[5])

Mit dieser Okkupationsbefugnis ist aber das Jagdrecht noch nicht erschöpft. Es ist dies allerdings nicht unbestritten. Namentlich ist es die ältere Doktrin,[6]) die auf dem Standpunkt steht, daß das ausschließliche Aneignungsrecht den einzigen Inhalt des Jagdrechts bilde. Dieser Standpunkt erklärt sich wohl daraus, daß man beim Jagdrecht meist nur an das römische Recht und daher bloß an das Jagen, die Okkupation dachte. Übrigens

---

[3]) Hinsichtlich der nicht jagdbaren wilden Tiere besteht dagegen das allgemeine Aneignungsrecht aus § 958 Abs. 1 BGB.; an ihnen steht also grundsätzlich jedermann ein Aneignungsrecht zu. Der Eigentümer darf aber gemäß § 115 I, 9 u. § 35 II, 16 ALR., die durch Art. 69 EG. z. BGB. aufrechterhalten sind, das Aufsuchen und Nachstellen jedem Dritten auf seinem Grundstück verwehren. Das Nachstellen und Aneignen eines nicht jagdbaren Tieres fällt jedoch niemals unter den Begriff der Jagd und bildet daher, selbst auf fremdem Jagdrevier, keine Jagdausübung und mithin auch kein Jagdvergehen (RGStr. Bd. 5 S. 85).

[4]) Beim Federwild erstreckt sich das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten auch auf die Eier. Allerdings ist die Aneignung der Eier durch die Schonvorschriften sowie durch § 368 Ziff. 11 StGB. mit Strafe bedroht; der Eigentumserwerb wird aber dadurch nicht gehindert.

[5]) So für Ost- und Westpreußen, den Netzedistrikt, Pommern, die Mark sowie für einzelne Teile Westfalens usw.

[6]) Das Nähere s. bei v. Anders S. 81 Anm. 147.

identifizieren selbst neuere Schriftsteller[7]) das Jagdrecht mit ausschließlichem Okkupationsrecht wilder (jagdbarer) Tiere, eine Anschauung, die zuweilen auch in der Gesetzgebung[8]) und in gerichtlichen Entscheidungen[9]) zu finden ist. Allerdings ist es richtig, daß beim Jagdrecht, wie schon das Wort „Jagd" sagt, das Hauptgewicht auf die ausschließliche Okkupationsbefugnis fällt, allein damit ist der Inhalt des Jagdrechts nicht erschöpft. Dem Aneignungsrecht steht nämlich das Hegerecht, d. h. die ausschließliche Befugnis, den Wildstand zu kräftigen und zu mehren, als selbständige Berechtigung zur Seite.[10]) Demgemäß ist der Jagdberechtigte ausschließlich befugt zum Aussetzen jagdbarer Tiere, zur Hege und Pflege des Wildes, z. B. durch Fütterung, Anbringung von Salzlecken sowie Einrichten von Brutstätten. Weiter ist er auch berechtigt, zum Schutz des Wildes schädliche und dem

---

[7]) Brunner im Rechtslexikon S. 838; Wagner S. 1, 130 u. 182 Anm. 3; Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 1 S. 547; Görcke S. 2 Anm. 6 zu § 958.

[8]) So definiert z. B. das ALR. II, 16 § 30 das Jagdrecht als „das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen"; vgl. auch § 3 des Gesetzes v. 31. 10. 1848, wo es heißt: „Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben".

[9]) vgl. preuß. OTr. Erk. v. 1. 10. 1875, in Goltdammers Arch. Bd. 23 S. 545 u. 546; ferner Erk. v. 26. 11. 1877 ebendas. Bd. 25 S. 561—563 sowie die Entsch. d. RG. v. 22. 2. 1883, RGStr. Bd. 8 S. 74 oben.

[10]) Ebenso v. Anders S. 81 ff.; v. Härdtl S. 8 ff.; Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 32 ff. und in der JagdrZ. 1907 S. 74; v. Brünneck im HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1311 und bei Gruchot Bd. 43 S. 90 ff.; Dalcke-Delius S. 5; Dickel in der Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1908 S. 161; Maenner S. 1; Bauer, JO. S. 13 Anm. 3; Kunze-Kühnemann S. 15; Wirschinger S. 27 u. 28; Berger, Stellung der wilden Kaninchen S. 38; Bruck S. 80 Anm. 5; Nagler Bd. 8 S. 438 II. Während jedoch Dalcke-Delius bis Bruck auf die Ausschließlichkeit des Hegerechts nicht näher eingehen, legt Nagler dem Hegerecht keinen exklusiven Charakter bei; nach ihm sind daher auch Dritte zur Vornahme von Hegeakten befugt, vorausgesetzt allerdings, daß diese nur Unterstützungen des Hegeberechtigten darstellen, wie etwa Fütterung des Wildes, Einsetzen von Rehen, Wiederherstellung von Brutkästen usw. Auch nach Frommhold (Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 194) gewährt das Hegerecht keinen exklusiven Anspruch; er will überhaupt das Hegerecht nicht als einen besonderen Teil des Jagdrechts auffassen, vielmehr — so führt er aus — ordne sich der Inhalt des Hegerechts, wenn man den Begriff der Aneignung etwas weiter fasse, zwanglos dem Aneignungsrecht ein.

Wilde nachstellende, an sich nicht jagdbare Tiere abzuschießen oder zu fangen.

Der Unterschied zwischen Aneignungs- und Hegerecht liegt vor allem in der Verschiedenheit des unmittelbaren Rechtszwecks. Während das Aneignungsrecht unmittelbar auf Eigentumserwerb gerichtet ist, besteht der nächste Zweck des Hegerechts in der Erhaltung und Kräftigung des Wildstandes und erst in zweiter Linie in der Erzielung eines größtmöglichen Jagdertrages. Weiter zeigt sich die Verschiedenheit der Okkupationsberechtigung und des Hegerechts noch darin, daß die erstere ruhen kann, z. B. während der Schonzeit, wohingegen das Hegerecht in voller Wirksamkeit fortdauert. Würde dagegen der Inhalt des Jagdrechts durch die Aneignungsbefugnis erschöpft, so müßte das Jagdrecht während der Schonzeit gänzlich ruhen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so können wir das Jagdrecht kurz bezeichnen als „das ausschließliche Recht auf Erwerb und Hegung des in einem bestimmten Territorium befindlichen herrenlosen Wildes" (v. Anders S. 23).

Wir kommen damit zu der rechtlichen Natur der Jagdberechtigung. Wie schon im Eingang des vorigen Paragraphen bemerkt,[11]) hat auch die Jagdordnung v. 15. 7. 1907 diese unentschieden gelassen, so daß die Frage der rechtlichen Natur des Jagdrechts nach wie vor außerordentlich umstritten ist.

Es stehen sich zwei Meinungen schroff gegenüber: die einen[12]) behaupten, infolge der neuen, seit 1848 ergangenen Jagdgesetze

---

[11]) Oben S. 7.

[12]) Wagner S. 40; v. Härdtl S. 10ff.; Kohli S. 19 Anm. 12 und S. 25 Anm. 1; Bauer, JO. S. 13 Anm. 2; Dalcke-Delius § 2 S. 15 und § 3 S. 18; v. Brünneck bei Gruchot Bd. 43 S. 90; Holtgreven-Wolff S. 124; Jähner S. 35 u. 40; Brunner im Rechtslexikon S. 839; Berger, Stellung der wilden Kaninchen Vorwort S. V; Maenner, Ergänzungsheft S. 36a und 122a; Schulz u. v. Seherr-Thoß S. 1; Behrend in Holtzendorffs Enzykl. S. 585; Ritter im Recht 1901 S. 230; Eccius, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 233 Anm. 403; Koch, Allgem. Landrecht Bd. 4 Anm. 19 S. 1051; Reinecke S. 2 u. 3; Görcke S. 31 Anm. 13; Engelhard-Dankelmann S. 105 u. 106; Dickel in der Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1908 S. 161ff.; ferner OTr. Bd. 60 S. 303, Bd. 83 S. 187, Bd. 77 S. 130; OVG. Bd. 4 S. 220; RG. Bd. 70 S. 73; OLG. Bd. 4 S. 44.

sei die Jagdberechtigung in das Grundeigentum zurückgefallen. Demnach sei das Aneignungsrecht an den wilden Tieren nichts weiter als eine in dem Grundeigentum liegende Befugnis, die Jagd also eine der Nutzungsarten des Grundstücks. Sie betrachten demnach das Jagdrecht als einen Ausfluß des Grundeigentums, als einen Bestandteil des Grundeigentumsrechtes, m. a. W. als einen Komplex von Befugnissen, der zum Inhalt des Eigentums gehört und nur wegen seiner Eigenartigkeit mit einem besonderen Namen bezeichnet wird.[13])

Die anderen[14]) dagegen sehen in der Jagdberechtigung ein besonderes Vermögensrecht **neben** dem Eigentum, das also grundsätzlich auch ohne Eigentum an dem Grundstück bestehen kann und nur durch die Gesetzgebung von 1848 als Realrecht mit dem Grundstückseigentum vereinigt ist.

Welche von den beiden Ansichten vor der anderen den Vorzug verdient, läßt sich nur auf Grund der geschichtlichen Entwicklung sowie des Inhalts des Jagdrechts entscheiden.

Ursprünglich, als es in Deutschland noch kein Privateigentum am Grund und Boden gab, hatte jeder freie waffenfähige Mann das Recht zu jagen. Das Jagdrecht war also ein Persönlichkeitsrecht, ein jus personae. Als dann später das Privateigentum an Liegenschaften anerkannt war, galt das Jagdrecht regelmäßig als ein Teil des Eigentumsrechts,[15]) es war also ein jus dominii. Dabei blieb es, bis im Mittelalter — wie oben in § 1 näher aus-

---

[13]) Trotzdem bezeichnen einzelne von ihnen, wie Dalcke-Delius, Ritter usw., das Jagdrecht gleichzeitig als einen Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB., d. h. als ein mit dem Eigentum am Grundstück verbundenes Recht.

[14]) v. Anders S. 6ff.; Bruck S. 9; Nagler Bd. 8 S. 428ff.; Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 45; Frommhold in der JagdrZ. 1907 S. 374 sowie in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 192 u. 203; Gerber S. 250 Anm. 14; Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 716 Anm. 46; Wirschinger S. 29; Dernburg, Sachenrecht S. 386 Anm. 4. Auch Rehbein ist dieser Ansicht; er zählt zwar auf S. 85 die Jagdgerechtigkeit nicht mit auf, bezeichnet aber S. 93 unter d den Jagdertrag als Ertrag des Jagdrechts; ebenso Heinitz, Komm. z. Stempelsteuergesetz S. 547; ferner OLG. Bd. 13 S. 382; unentschieden neuerdings Kunze-Kühnemann S. 16.

[15]) So bezeichnet auch Gierke in seinem Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 249 Jagd und Fischerei als uralte Bestandteile des germanischen Grundeigentums.

geführt — das Jagdrecht abgesplittert wurde und eine besondere Gestalt als Regal, d. h. als ein besonderes vom Grundeigentum unabhängiges Recht, annahm. Unter den Stürmen des Jahres 1848 wurde sodann in allen deutschen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg, das Jagdrecht dem Grundeigentümer zurückgegeben. Damit war jedoch keineswegs der ursprüngliche Zustand, wie er vor Entstehung des Jagdregals gewesen, wiederhergestellt worden. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn gleichzeitig auch die mittelalterlichen Agrarverhältnisse hätten wiederhergestellt werden können. Vielmehr war das Jagdrecht, obwohl ursprünglich ein Bestandteil der im Eigentum liegenden Befugnisse, durch die geschichtliche Entwicklung allmählich so verselbständigt worden, daß es — wie Gierke (Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 716) treffend bemerkt — für die Folgezeit selbst in der Hand des Grundeigentümers nicht mehr als Bestandteil, sondern als Zubehör des Grundeigentums erscheint. Dafür spricht vor allem der Inhalt der Jagdberechtigung, welche als ein Komplex ganz eigenartiger Berechtigungen sich darstellt. Der Grundeigentümer ist wohl kraft seines Eigentums befugt, jeden anderen, der sich die herrenlosen wilden Tiere auf dem Grundstück aneignen will, daran zu hindern. Allein die Jagdberechtigung hat einen bedeutend weiteren Inhalt, indem sie, wie wir oben gesehen haben, erheblich mehr Befugnisse gewährt, als dem Eigentümer als solchem zustehen, und indem diese Befugnisse die Eigenschaft der Ausschließlichkeit an sich tragen. Die ausschließliche jagdmäßige Okkupationsbefugnis und das ausschließliche Hegerecht, welche den Inhalt des Jagdrechts ausmachen, verleihen daher dem letzteren den Charakter eines selbständigen Rechts. Demgemäß wird denn auch der Jagdberechtigte als solcher und nicht als Grundeigentümer geschützt. Damit steht auch der Wortlaut des Gesetzes vom 31. 10. 1848 sowie die übrigen gesetzlichen Aussprüche aus jener Zeit nicht im Widerspruch. Wenn es z. B. in § 37 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ heißt: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden“, wenn ferner die preußische Nationalversammlung am 13. 10. 1848 das Jagdrecht als „einen Ausfluß des Grundeigentums“ bezeichnet und es weiter in zahlreichen deutschen Landesgesetzen heißt, daß

die Befugnis zur Jagd „im Grundeigentum liege", oder endlich daß sie „ein Ausfluß des Grundeigentums" sei, so sollen diese Sätze nur besagen, „daß der Grundeigentümer vermöge seiner rechtlichen Abgeschlossenheit nach außen schon der Natur der Sache gemäß am meisten dazu berufen erscheine, zugleich Jagdberechtigter auf seinem Grunde zu sein, und deshalb das Jagdrecht prinzipiell in die Hand des Grundeigentümers gelegt werde".[16]) Das Gesetz v. 31. 10. 1848 hat daher, wenn es — nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (§ 1 a. a. O.) — in § 3 bestimmt: „Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu", damit nicht einen nunmehr selbständigen Satz ausgesprochen, sondern es hat dem Grundeigentümer als solchem das Jagdrecht im Sinne des ausschließlichen Aneignungsrechtes übertragen.[17]) Im Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850 ist es bei diesem dem Grundbesitzer auf seinem Eigentum nach dem Gesetz von 1848 bereits zustehenden „Jagdrechte" belassen und nur die Ausübung dieses Rechtes Beschränkungen unterworfen. Ohne Übertragung des Jagdrechtes als des ausschließlichen Aneignungsrechtes würde — wie das Kammergericht in der schon erwähnten Entscheidung v. 12. 6. 1906 zutreffend bemerkt[18]) — der Grundeigentümer kraft seines Eigentums nur tatsächlich in der Lage sein, das Jagen anderer auf seinem Grundstück zu verhindern und selbst sich das auf seinem Grundstück befindliche jagdbare Wild anzueignen; dagegen würde dadurch der Eigentumserwerb unberechtigt Jagender an dem erlegten Wilde nicht gehindert werden.

Geht man von dieser geschichtlichen Entwicklung aus, so stellt sich das Jagdrecht nicht als ein bloßer Ausfluß des Grundeigentums, d. h. nicht als Inhalt des Bodeneigentums dar, sondern als ein begrifflich neben dem Eigentum am Grund und Boden bestehendes besonderes Vermögensrecht, als eine Zutat des Bodeneigentums (jus domini nicht dominii).[19]) Das Jagdrecht ist mithin

---

[16]) v. Anders S. 19.

[17]) Ebenso Urteil des KG. v. 12. 6. 1906 (OLG. Bd. 13 S. 383).

[18]) OLG. Bd. 13 S. 383.

[19]) Nur so läßt sich auch das Recht der „freien Pürsch" juristisch konstruieren (s. oben S. 2 Anm. 5).

nicht ein natürlicher, sondern gemäß § 96 BGB. lediglich ein künstlicher Bestandteil des Grundeigentums.

§ 5.

Gegenstand des Jagdpachtvertrages.

Nicht minder bestritten wie die rechtliche Natur des Jagdrechts ist die Frage nach dem Gegenstand des Jagdpachtvertrages oder, anders ausgedrückt, die Frage, worauf sich der Jagdpachtvertrag bezieht. Wird verpachtet das Grundstück zum Zweck der Ausübung der Jagd oder wird verpachtet das Jagdrecht bezw. die Ausübung der Jagdberechtigung?

Zur Begründung der ersteren Ansicht, die in der Literatur recht häufig, in der Rechtsprechung dagegen neuerdings nur vereinzelt vertreten ist, wird vor allem geltend gemacht, daß die Jagdbefugnis des Pächters, wenn auch an sich ein persönliches Recht, doch ohne die engsten Beziehungen zu den Grundstücken, auf denen sie ausgeübt werde, nicht gedacht werden könne, und daß deshalb die Jagdpacht nichts anderes sei als eine Pachtung der Grundstücke zum Zweck der Jagdausübung.[1]) Hiervon ausgehend bezeichnen Dickel,[2]) Dalcke-Delius,[3]) Maenner,[4]) Lehfeld[5]) u. a.,[6]) ferner der 14.[7]) und 15.[8]) Zivilsenat des Kammergerichts sowie das Landgericht II Berlin[9]) — in Übereinstimmung mit dem Obertribunal[10]) — als Gegenstand der Jagdpacht die zu bejagenden Grundstücke. Den gleichen Standpunkt ver-

---

[1]) Nach Dalcke-Delius zum Zweck der „Okkupation des Wildes" (S. 38).

[2]) Dickel, Bürgerl. R. für Forstmänner S. 507 ff., 516 ff. sowie in der Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1908 S. 163.

[3]) Dalcke-Delius S. 37 ff.

[4]) Maenner, Ergänzungsheft S. 122 b.

[5]) Lehfeld, Wild und Hund 1906 S. 34 u. 437.

[6]) z. B. Holtgreven-Wolff, Wildschadengesetz S. 124; Böhm im Recht 1901 S. 142; Laband, DJZ. 1903 S. 69.

[7]) Entsch. v. 28. 10. 1901 (OLG. Bd. 4 S. 44).

[8]) Beschl. v. 1. 10. 1905 (JagdrZ. Bd. 1 S. 7).

[9]) Entsch. v. 27. 4. 1906 (JagdrZ. Bd. 1 S. 72).

[10]) vgl. Striethorsts Arch. Bd. 58 S. 159; OTr. Bd. 83 S. 189.

tritt der preußische Finanzminister in einem Reskript v. 9. 5. 1897[11]) und der Landwirtschaftsminister in einem Reskript vom 14. 8. 1900.[12]) So führt das Kammergericht in dem zuerst erwähnten Erkenntnis[13]) aus: Beim Jagdpachtvertrag werde der Gebrauch des Grundstücks zwecks Ausübung des dem Grundeigentümer vermöge seines Eigentums zustehenden, mit dem Grundbesitz untrennbar vereinigten Jagdrechts und der Genuß der Früchte übertragen. Gegenstand des Vertrages sei daher das Grundstück. Dies sei auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geändert, da die Bestimmungen über den Inhalt des Jagdrechts erhalten geblieben seien. Dalcke[14]) ferner drückt dies mit den Worten aus, der Jagdberechtigte verpachte nicht das Jagdrecht; denn dies verbleibe ihm; er verpachte aber auch nicht das Jagdausübungsrecht; ebensowenig wie der Grundstückseigentümer bei der gewöhnlichen Pacht sein Eigentumsrecht am Grundstück verpachte, sondern wie letzterer das Grundstück zum Zweck der Nutzung, so verpachte auch beim Jagdpachtvertrage der Eigentümer das Grundstück zum Zweck der Okkupation des Wildes, nicht zum Zweck der Ausübung der Jagd.

Dagegen stehen eine ganze Reihe anderer Schriftsteller[15])

---

[11]) Zentralbl. der Abgabenverw. S. 189.

[12]) Bei Holtgreven, Wildschadengesetz S. 203 ff.

[13]) OLG. Bd. 4 S. 44.

[14]) Dalcke-Delius S. 38.

[15]) Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 32; Wirschinger S. 119; Stelling, Hannov. Jagdgesetz § 2 S. 76; v. Härdtl S. 14 ff.; Frommhold in der JagdrZ. S. 374 ff. sowie in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 205; Kuhlenbeck in der JurW. 1902 S. 554; v. Staudinger Bem. zu § 581 S. 800; Ritter im Recht 1901 S. 230; Heinitz S. 547. Trotzdem gelangt Heinitz zu demselben Ergebnis wie das obengenannte Ministerialreskript v. 9. 5. 1897, weil er das Jagdrecht, das gemäß § 96 BGB. ein Bestandteil des Grundstücks ist (s. oben S. 18), in stempelsteuerrechtlicher Beziehung dem Grundstück selbst gleichachtet. Ähnlich für das preußische Recht Eccius, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 233 sowie Behrend bei Gruchot Bd. 32 S. 147. Beide wollen aber den „Jagdpachtvertrag" nicht als einen Pachtvertrag im Sinne des allgem. Landrechts aufgefaßt wissen, sondern als einen unbenannten Vertrag, durch den der Grundstückseigentümer oder die Jagdgenossenschaft „sich persönlich verpflichten, die Ausübung der Jagd durch den Jagdpächter gegen ein bestimmtes Entgelt der Nutzung zu dulden und als ein ausschließlich seitens des Pächters zu übendes Recht zu gewähren".

sowie — von den obengenannten Ausnahmen abgesehen — fast die gesamte neuere Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht bezw. die Ausübung der Jagdberechtigung sei. Nach ihrer Ansicht handelt es sich also beim Jagdpachtvertrag um die Pachtung eines Rechts gemäß § 581 BGB., während der Pächter zu den zu bejagenden Grundstücken regelmäßig in kein als Pacht anzusehendes rechtliches Verhältnis tritt. So hat das Reichsgericht zunächst für rheinisches Recht ausgesprochen (Bd. 41 S. 349), daß dem Jagdpächter außer dem obligatorischen Anspruch, den er gegen seinen Verpächter auf Gestattung der Jagdausübung erwerbe, zugleich das Jagd*recht* übertragen werde, ein quasi dingliches Recht, bestehend in der ausschließlichen Befugnis der Verfolgung und Gewinnung des Wildes, in dem ihm verpachteten Jagdbezirk. Unter Bezugnahme auf dieses Urteil hat es sodann (Bd. 52 S. 128) erklärt, daß auch nach preußischem Recht das Jagdrecht des Pächters zwar kein dingliches Recht, vielmehr wesentlich obligatorischer Natur sei, wenn auch insoweit mit quasi-dinglichem Charakter, als es dem Jagdpächter das Recht auf den Eigentumserwerb an dem Wilde durch Okkupation gebe. Denselben Standpunkt vertritt das Reichsgericht — in Übereinstimmung mit einem Urteil des Kammergerichts v. 12. 6. 1906[16]) und des OLG. Stettin v. 2. 11. 1906[17]) — in seiner neuesten Entscheidung Bd. 70 S. 70 ff., indem es dort ausführt: „In der Jagdnutzung hat der Eigentümer das gesetzlich geschützte, nur jagdpolizeilich beschränkte ausschließliche Aneignungsrecht an den auf seinen Grundstücken angetroffenen jagdbaren Tieren. Dieses Nutzungsrechtes entäußert er sich durch die Verpachtung der Jagd; das Aneignungsrecht steht nun dem Jagdpächter zu. *Dadurch tritt der Pächter aber noch nicht in ein als Pacht der Grundstücke selbst aufzufassendes rechtliches Verhältnis zu diesen.* Er übt nur eine der aus dem Eigentum herzuleitenden Nutzungsbefugnisse des Verpächters aus. Außer der Jagd kann der Eigentümer noch weitere Einzelnutzungen der Grundstücke an andere vergeben;

---

[16]) OLG. Bd. 13 S. 382—385.

[17]) OLG. Bd. 13 S. 385—387 und Pos. Monatsschr. 1906 S. 165 ff.

Pächter in dem Sinne, daß ihm die Grundstücke überlassen sind und diese Überlassung dem neuen Erwerber gegenüber bestehen bleibt, wird aber immer nur derjenige sein, dessen Nutzung unmittelbaren Besitz zur Voraussetzung hat. Das trifft für das dem Jagdpächter übertragene Aneignungsrecht nicht zu. Er betritt die Grundstücke, aber er besitzt sie nicht; Besitzer bleibt der Verpächter. Auch das Anzeigen der Grenzen kann nicht, wie dies bei der Vertretung der gegenteiligen Anschauung[18]) geschieht, als Übergabe angesehen werden, sondern es wird damit nur die Orientierung über den räumlichen Umfang[19]) des Aneignungsrechtes bezweckt".

Man wird entsprechend der zuletzt entwickelten Ansicht als Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht oder, genauer gesagt, die Ausübung der Jagdberechtigung,[20]) nicht aber das Jagdgrundstück ansehen müssen. Wie das Reichsgericht in der obenerwähnten Entscheidung (Bd. 70 S. 70 ff.) zutreffend ausführt, ist das Verhältnis des Jagdpächters gegenüber den zu bejagenden Grundstücken ein viel zu loses, als daß von einer Einräumung des Besitzes an ihnen die Rede sein könnte. Zudem richtet sich der Wille des Pächters auch gar nicht auf einen solchen Besitz; vielmehr erschöpfen sich seine Rechte darin, daß er den Jagdbezirk zu weidmännischen Zwecken betreten darf und daselbst alle jagdmäßigen Handlungen, insbesondere die weidgerechte Okkupation des Wildes vornehmen kann. Dagegen stehen ihm irgendwelche sonstigen Besitzhandlungen nicht zu.[21]) Eine tatsächliche Gewalt über die Grundstücke übt er nicht aus, nicht mehr jedenfalls als ein (nicht dinglich) Berechtigter, der das Recht hat, auf dem Grundstück seine verlorene Sache aufzusuchen (§ 867 BGB.), spazieren-

[18]) vgl. hierzu JagdrZ. 1907 S. 23 VII unten.

[19]) Treffend führt Frommhold in Jherings Jahrb. Bd. 53 S. 204 aus: „Denn das Grundstück, auf dem die Jagd ausgeübt wird, ist nur der räumliche Beziehungsbereich, nicht das Objekt des Jagdrechts; es dient zu seiner räumlichen Bestimmung, wie die Pachtfrist das Recht zeitlich begrenzt".

[20]) Denn die Jagdberechtigung als solche ist nicht übertragbar, da sie mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden ist, sondern nur ihre Ausübung; ebenso Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 46 sowie in der JagdrZ. 1907 S. 75; v. Härdtl S. 14 u. 15; Engelmann S. 533.

[21]) Ebenso OLG. Bd. 13 S. 386.

zugehen oder Obst zu pflücken. Dadurch tritt aber noch kein dem § 868 BGB. entsprechendes Verhältnis ein, obwohl die Grenzen zwischen Besitz und Nichtbesitz, wie gerade die Fassung „ähnliches Verhältnis" andeutet, schwer zu ziehen sind. Für die Jagdpacht gilt das um so mehr, als die Jagdausübung — sofern nicht gerade von dem Hegerecht Gebrauch gemacht wird — ja zeitweilig ganz ruht, also von einem ständigen Inbesitzhalten überhaupt nicht die Rede sein könnte. Die Jagdpacht gibt auch schon aus dem Grunde keinen Besitz an den Jagdgrundstücken, weil die aus dem Pachtvertag für den Pächter sich ergebenden Rechte der Hauptsache nach sich gar nicht gegen das Grundstück wenden, nicht auf Aneignung von Bestandteilen oder Erzeugnissen des Grundstücks gehen (wie etwa bei der Rohrnutzung an einem See),[22] „sondern auf Aneignung von herrenlosen beweglichen Sachen, die, stetig wechselnd, sich auf dem Grundstück befinden".[23]

Eine Überlassung des Grundstücks liegt selbst dann nicht vor, wenn dem Jagdpächter, wie dies nicht selten ist, etwa noch Wildäcker zur Verfügung gestellt werden oder ihm die alleinige Benutzung eines Jagdhauses mitüberlassen ist. Denn in beiden Fällen handelt es sich um bloße Nebenleistungen,[24] die für die Jagdpacht als solche nicht in Betracht kommen und die rechtliche Natur des Vertrages nicht zu ändern vermögen; sie machen daher den Jagdpachtvertrag weder zu einem Miet- noch zu einem Grundstückspachtvertrag. Auch dann, wenn dem Pächter, wie dies gleichfalls hin und wieder vorkommt, noch die Verpflichtung obliegt, die Wildäcker selbst zu bestellen, ist es immer noch zweifelhaft, ob eine derartige Verpflichtung nicht lediglich als eine neben dem Pachtzins auferlegte Leistungspflicht anzusehen ist.

Dazu kommt noch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, das insoweit auch bei Jagdpachtverträgen zur Anwendung kommt, nur eine Pacht zum vollen Gebrauch kennt, nicht aber eine Teilung des Gebrauchs eines Pachtgegenstandes zwischen Pächter

[22] vgl. hierzu RG. Bd. 56 S. 84. Hier ist das Seegrundstück als Gegenstand der Pachtung angesehen worden, da es ein besonderes Recht der Rohrnutzung nicht gebe.

[23] OLG. Bd. 13 S. 386.

[24] Ebenso RG. Bd. 70 S. 74.

und Verpächter.[25]) Die Jagdausübung kann zwar den Gebrauch eines lediglich als Jagdgrundstück dienenden Areals, z. B. eines Wildparks, erschöpfen, nicht aber etwa den eines Landgutes. Bei einem derartigen Grundstück ist die Jagdausübung etwas Nebensächliches und mehr oder minder Zufälliges. Von einem vollen Gebrauch des Pachtgegenstandes kann daher beim Jagdpachtvertrag nur dann die Rede sein, wenn man als Gegenstand desselben die Ausübung der Jagdberechtigung ansieht. Denn dann allein ist der Verpächter imstande, dem Pächter den vollen Gebrauch des Jagdrechts, die Jagdausübung mit allem, was dazu gehört, zu gewähren, wobei das Wild als Ertrag des Jagdrechts erscheint.[26])

Es ergibt sich daher der Grundsatz, daß ebenso wie mit der gewöhnlichen Verpachtung eines Grundstücks noch keineswegs die Ausübung der Jagdberechtigung mit verpachtet ist, so auch um-

---

[25]) Ebenso JagdrZ. 1907 S. 23 VIII; vgl. auch das in der Deutschen Jägerzeitung Bd. 23 S. 144 abgedruckte Urteil.

[26]) Auf die Streitfrage der rechtlichen Natur der Jagdbeute kann hier nicht näher eingegangen werden. (Eine kurze Übersicht über die verschiedenen Ansichten s. bei Ebner, Preuß. PrivR. S. 46 ff.)

[27]) Die Folge der hier entwickelten Ansicht ist, daß beim Verkauf eines einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundstücks der Erwerber, falls die Eigenjagd verpachtet ist, nicht in die Rechte und Pflichten des Jagdverpächters eintritt, da der § 571 BGB. nur auf Grundstücke unmittelbare Anwendung findet und eine entsprechende Anwendung (§ 581) nicht geboten erscheint. Der Neuerwerber der Jagdgrundstücke kann daher den Jagdpächter an der ferneren Ausübung der Jagd auf den erworbenen Grundstücken hindern. Ebenso RG. Bd. 70 S. 70 ff. (JurW. 1909 S. 48/49); KG. und OLG. Stettin in OLG. Bd. 13 S. 382—387; Pos. Monatsschr. 1906 S. 165 ff.; Freymuth in der Deutschen Jägerzeitung Bd. 53 Nr. 4; Neumann, Jahrb. 1905 S. 219; Sörgel, Rechtspr. 1907 S. 225, 1908 S. 196, 1909 S. 212 u. 213; Recht Bd. 13 S. 248; JagdrZ. 1907 S 22 VI u. VIII. And. A. Frommhold (JagdrZ. 1907 S. 374—376); er gibt zwar zu, daß sich in einem solchen Fall der Jagdpächter auf § 571 nicht berufen könne, er glaubt aber den Jagdpächter in anderer Weise geschützt. Infolge der Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Normen durch Art. 69 EG. z. BGB. sei nämlich, so führt er aus, beim Jagdrecht ein Rechtsbesitz möglich. Daher stehe der neue Eigentümer dem Jagdpächter, dem der Besitz des Jagdrechts eingeräumt sei, in derselben Rechtsstellung gegenüber wie der Erwerber des Eigentums an einer beweglichen Sache, deren Besitz einem Dritten eingeräumt sei, d. h. es sei ihm nur der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten (§ 931 BGB.). Diesen Anspruch auf Beendigung des Jagdrechtsverhältnisses könne der Jagdpächter durch die Berufung auf den mit dem Rechtsvorgänger

gekehrt mit der Verpachtung der „Jagd“ regelmäßig noch nicht die zu bejagenden Grundstücke mit verpachtet sind.[27])

---

des neuen Eigentümers abgeschlossenen Pachtvertrag, solange ihm das Jagdrecht eingeräumt sei, zurückweisen (§ 986 Abs. 2 BGB.). Es bedürfe also überhaupt nicht der Heranziehung des § 571, vielmehr sei der Jagdpächter als Besitzer des Jagdrechts auch dem dritten Erwerber des Jagdgrundstückes gegenüber geschützt. Fromm-hold übersieht jedoch hierbei, daß wenn man einen Rechtsbesitz schon zulassen will, § 986 nur für Sachen im Sinne des § 90 BGB., d. h. für körperliche Sachen gilt, nicht aber auch für Rechte.

Dritter Teil.

Die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks.

§ 6.

Nach früherem Rechte.

Nachdem wir so über die wichtigsten Grundbegriffe des Jagdrechts Klarheit gewonnen haben, kommen wir zu der Erörterung der Frage, welchen Einfluß die Bildung eines Eigenjagdbezirks auf die Rechte des Jagdpächters ausübt. Wir beginnen mit dem früheren Rechte.

Wie bereits oben S. 3 kurz erwähnt, stellte das preußische Gesetz v. 31. 10. 1848 nach Beseitigung jedes Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (§ 1 a. a. O.) in § 3 Abs. 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die „Jagd" jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehe, indem es gleichzeitig auch für die Zukunft die Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht ausschloß. Dieser Standpunkt ist in dem Jagdpolizeigesetz v. 7. 3. 1850, das bis zum Inkrafttreten der neuen Jagdordnung v. 15. 7. 1907 in Geltung war, nicht verlassen worden. Auch dieses Gesetz geht zunächst in § 1 grundsätzlich von dem Jagdrecht des Grundstückseigentümers aus, unterwirft aber die Ausübung desselben einmal im polizeilichen Interesse, sodann auch im Interesse der Erhaltung der Jagd einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen. Demgemäß teilte es den gesamten Grundbesitz in zwei Gruppen, in sogen. Eigenjagdbezirke, in denen die Ausübung des Jagdrechts dem Grundeigentümer zustand, und in gemeinschaftliche Jagdbezirke, in denen die Eigentümer der Grundstücke zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt waren

letztere vielmehr, sofern sie die Jagd nicht gänzlich ruhen lassen oder auf ihre eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger beschießen lassen wollten, nur durch Verpachtung nutzen durften.

So bestimmte der § 2 JPG.:

„Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer[1]) nur befugt

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten[2]) Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind;[3]) die Trennung, welche Wege[4]) und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten[5]) Grundstücken.

---

[1]) Besitzer ist der eingetragene Eigentümer, ferner der Lehnsbesitzer, der Fideikommißbesitzer, nicht der bloße Nießbraucher (OVG. Bd. 9 S. 149).

[2]) Daß eine wirkliche Benutzung stattfindet, ist nicht nötig (RG. im Pr. VerwBl. Jahrg. 8 S. 310; OVG. Bd. 41 S. 299); es genügt, daß die Grundstücke zu solcher Benutzung geeignet sind; auch ein Truppenübungsplatz kann einen Eigenjagdbezirk bilden (OVG. Bd. 40 S. 319). Dagegen braucht das den Zusammenhang herstellende Grundstück nicht land- oder forstwirtschaftlich benutzt oder benutzbar zu sein (RG. in JurW. 1887 S. 279; OVG. im Pr. VerwBl. Jahrg. 25 S. 162). Privatwege und der Hofraum eines Grundstücks sind in die 300 Morgen einzurechnen (OVG. Bd. 37 S. 298). Auch ein See kann land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden (OVG. Bd. 41 S. 297); ein Mühlenteich, der lediglich gewerblichen Zwecken dient, wird jedoch nicht eingerechnet.

[3]) Liegen die in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks voneinander abweichen, so kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung und bei gleicher Größe dasjenige Gesetz, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes erfordert (Gesetz v. 7. 8. 1899, GS. S. 151).

[4]) Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind nach dem Gesetz v. 29. 4. 1897 (GS. S. 117) auch Schienenwege und Bahnkörper zu rechnen.

[5]) Es ist eine vollständige Abschließung eines Grundstückes durch einen Zaun, eine Mauer usw. nötig, welche den Zutritt des Wildes unbedingt verhindert (Reskript v. 2. 9. 1868 im MMBl. 1868 S. 279). Erst mit der Entscheidung entsteht das Recht zur Jagdausübung (OVG. Bd. 36 S. 360; RGStr. Bd. 17 S. 363, Bd. 22 S. 116 ff.).

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheidet der Landrat;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden".[6])

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bestimmte § 4 JPG.:

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes,[7]) welche nicht zu dem im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach[8]) einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Übereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf".[9])

Die Ausübung der Jagd in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken war sodann in § 10 a. a. O.[10]) geregelt, der bestimmte:

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken entweder

---

[6]) Der Relativsatz „welche ein Besitztum bilden" bezieht sich nur auf Inseln (OVG. Bd. 5 S. 190).

[7]) Den Gemeindebezirken stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich (OVG. Bd. 16 S. 344).

[8]) Grundsatz ist, daß alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, über die nicht in den §§ 2, 5 u. 7 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, immer nur einen einzigen Jagdbezirk bilden, und daß zur Erreichung und Erhaltung möglichst großer Jagdbezirke die Trennung in mehrere Bezirke als Ausnahme von der Regel nur unter ganz besonderen Umständen gestattet sein soll (Reskript v. 14. 11. 1850 im BMBl. S. 391).

[9]) Hatte der ganze Gemeindejagdbezirk weniger als 300 Morgen, so war nach der anfangs schwankenden, seit dem Urteil des RG. v. 30. 5. 1899 (RGStr. Bd. 32 S. 193) beständigen Rechtsprechung die Ausübung der Jagd trotzdem zulässig.

[10]) Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist später durch das Gesetz v. 4. 7. 1905 neu geregelt worden (s. oben S. 5). Doch sind die betreffenden Bestimmungen des JPG. in ihren Grundzügen aufrechterhalten.

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd auf Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken".

Die Einteilung des gesamten[11]) Grundbesitzes in die obengenannten zwei Gruppen bezog sich natürlich zunächst auf den Zeitpunkt, in dem das Jagdpolizeigesetz in Kraft trat. Darüber hinaus waren aber auch alle diejenigen Fälle nach den erwähnten Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes zu beurteilen, welche eine nachträgliche Veränderung in den Eigentumsverhältnissen des Grundbesitzes brachten, d. h. es war in § 2 a. a. O. der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jeder Eigentümer eines der a—c genannten Grundflächen, namentlich also der Eigentümer eines 300 Morgen großen zusammenhängenden Terrains, kraft Gesetzes zur eigenen Ausübung der Jagd befugt war. Daraus folgte, wie auch von den obersten Gerichtshöfen übereinstimmend entschieden worden ist,[12]) daß das eigene Jagdausübungsrecht in jedem Augenblick zur Entstehung gelangte, wo ein Grundbesitzer ein zusammenhängendes Terrain in der angegebenen Größe erwarb, gleichviel welchem Jagdbezirke die Grundstücke bisher angehört hatten.

Fraglich war nur, ob diese an sich aus dem Gesetze selbst sich ergebende Folgerung ausnahmsweise dann nicht eintrat, wenn die „Jagd" auf dem zu einem Gesamtareal von über 300 Morgen vereinigten Grund und Boden vor dieser Vereinigung gleichzeitig mit der „Jagd" in dem übrigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpachtet worden und dieser Pachtvertrag noch nicht abgelaufen war. Diese Frage ist jahrzehntelang Gegenstand zahlreicher Prozesse gewesen.

---

[11]) Auf die Sonderstellung der „isoliert gelegenen Höfe "(§§ 5, 6 a. a. O.) sowie der „Waldenklaven" (§ 7) kann als außerhalb des Themas liegend nicht näher eingegangen werden.

[12]) vgl. insbes. OTr. Bd. 77 S. 129; OVG. Bd. 20 S. 320; RG. Bd. 52 S. 126 ff.

Gegenüber standen sich in allen derartigen Fällen der betreffende Grundeigentümer und der Jagdpächter. Der erstere klagte, gestützt auf seine öffentlichrechtlichen Befugnisse, im Verwaltungsstreitverfahren und siegte am 16. 2. 1891 beim Oberverwaltungsgericht (Bd. 20 S. 320) und seitdem in zahlreichen weiteren Fällen (Bd. 24 S. 286 ff., Bd. 28 S. 315, Bd. 32 S. 279). Der Pächter dagegen klagte, gestützt auf sein Privatrecht, beim ordentlichen Zivilgericht auf Feststellung seines Jagdausübungsrechtes und erstritt — in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Obertribunals[13]) — zunächst bei verschiedenen Gerichten gleichfalls ein obsiegendes Urteil.

Das Ergebnis war in hohem Maße bedauerlich. Während das Oberverwaltungsgericht das ausschließliche Jagdausübungsrecht dem Grundeigentümer zusprach, entschieden die Zivilgerichte zugunsten des Pächters. Es entstand, wie Dickel treffend sagt,[14]) eine Preisaufgabe: Wer durfte nun jagen? Der eine? Der andere? Beide oder keiner?

Da tatsächlich beide jagten, so entstanden natürlich die größten Feindseligkeiten und Widerwärtigkeiten. Dazu kam noch, daß die Landräte die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Androhung von Strafen durchzuführen versuchten, die sie im Verwaltungswege vollstreckten,[15]) der Jagdpächter dagegen gleiche Hilfe durch Beschlüsse der Zivilgerichte erhielt. Strenggenommen durfte demnach keiner von beiden jagen.

Wie das bei einer derart schwerwiegenden Entscheidung nicht anders zu erwarten war, fand der vom Oberverwaltungsgericht eingenommene Standpunkt zwar mannigfache Billigung,[16]) aber

---

[13]) Das OTr. hatte stets gleichmäßig so erkannt, zuletzt am 28. 3. 1876 (Striethorsts Arch. Bd. 96 S. 5).

[14]) vgl. Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen 1907 S. 715.

[15]) vgl. z. B. OVG. Bd. 35 S. 313; Danckelmann-Mundt Bd. 32 S. 323 und 324; Lehfeld, Monatshefte Bd. 3 S. 165.

[16]) z. B. von Dalcke, Preuß. Jagdrecht 1903 S. 20 Anm. 7; Huber, Els.-Lothr. Jagdrecht S. 34 u. 35; namentlich aber von Schultzenstein im Pr. VerwBl. 1902 S. 753 ff. In gleichem Sinne haben übrigens erkannt der württemb. Verwaltungsgerichtshof am 12. 9. 1895 (Jahrg. f. württemb. Rechtspfl. Bd. 7 S. 355 ff.), außerdem schon früher durch Urteil v. 15. 5. 1880 (Württemb. Arch. f. Recht und Rechtsverw. Bd. 22 S. 263); ebenso das bayer. Oberste Landesgericht am 30. 11. 1900

auch zahlreiche und lebhafte, zum Teil sogar auffallend scharfe Anfechtung.[17]) Als dann im Jahre 1896 wiederum ein Pächter beim Landgericht klagte, erhob die Regierung den Kompetenzkonflikt mit der Begründung, daß der § 105 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883, wonach Streitigkeiten der Beteiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen ... der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen,[18]) den ordentlichen Rechtsweg ausschließe. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erklärte jedoch durch Urteil v. 12. 12. 1896 den ordentlichen Rechtsweg so lange für zulässig, als der Gesetzgeber nicht Veranlassung genommen habe, zur Vermeidung sich gegenseitig widerstreitender Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte anderweit Bestimmungen hinsichtlich der Jagdangelegenheiten zu treffen, als zurzeit beständen.

Inzwischen stieg die Zahl der zugunsten des Pächters entscheidenden Zivilgerichte immer mehr. So hatten bis zum Jahre

---

(Bl. f. RA. Bd. 66 S. 316 ff.), letzteres ausdrücklich unter Berufung auf das preuß. Oberverwaltungsgericht.

[17]) So in Übereinstimmung mit Dernburg, Preuß. PrivR. S. 548 Anm. 8; Rehbein, Entsch. d. OTr. Bd. 1 S. 834; namentlich v. Berger, VerwArch. Bd. 4 S. 166; Stelling, Hannov. Jagdrecht S. 42 ff.; VerwArch. Bd. 7 S. 167 ff.; Lehfeld, Monatshefte Bd. 3 S. 164 ff., Bd. 4 S. 163 ff., Jagdrechtskunde S. 24; Deutsche Jägerzeitung Bd. 23 S. 129 ff. u. 144 ff.

[18]) § 105 lautet:

Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

1901 im ganzen 3 Amtsgerichte, 7 Landgerichte und 3 Oberlandesgerichte, darunter das Kammergericht,[19]) in Übereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal[20]) zugunsten des Pächters erkannt.

Unter diesen Umständen glaubten die Gegner des Oberverwaltungsgerichts auf ein siegreiches Durchdringen in der Praxis hoffen zu dürfen. Ihre Hoffnungen wurden aber zerstört, als sich auch das Reichsgericht durch Urteil v. 4. 7. 1902 (Bd. 52 S. 126ff.) auf den Standpunkt des höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshofes stellte und dahin entschied, daß der Erwerber eines zusammenhängenden Areals von 300 Morgen auf Grund des § 2a JPG. das Recht, auf diesem die Jagd auszuüben, sofort trotz eines laufenden, das Areal mitumfassenden Jagdpachtvertrages unter Ausschluß des Anpächters der Jagd erwerbe. Mit dieser Entscheidung des Reichsgerichts war für die Folgezeit endlich die Gewähr für eine einheitliche Rechtsprechung gegeben und damit das frühere Wirrwarr ein für allemal beseitigt.

Allerdings mußte dieses Ergebnis für das Rechts- und Billigkeitsgefühl als unbefriedigend bezeichnet werden, allein es entsprach durchaus dem damals geltenden Rechte.

Wenn sich bis zu der genannten Entscheidung des Reichsgerichts v. 4. 7. 1902 (Bd. 52 S. 126ff.) die ordentlichen Gerichte in ihrer Mehrheit dem Oberverwaltungsgericht nicht angeschlossen haben, so dürfte das auf einen doppelten Grund zurückzuführen sein, nämlich einmal auf die noch immer fortwirkende Rechtsprechung des Obertribunals und sodann darauf, daß ihnen die zivilrechtliche Auffassung des Jagdrechts näher lag als die öffentlichrechtliche. Zwar beruht das Jagdrecht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks[21]) auf dem privatrechtlichen Titel der Pacht, aber der Anlaß zu der Verpachtung liegt in einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse. Deshalb sind die §§ 1 u. 4 JPG., da sie die Bildung der Jagdbezirke betreffen, dem öffentlichen Rechte angehörende Vorschriften. Solche kommen zur An-

[19]) Nach Angabe von Dickel in der Zeitschr. für Forst- u. Jagdwesen 1907 S. 714.

[20]) OTr. Bd. 49 S. 36, Bd. 77 S. 129; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 10 S. 740.

[21]) Ebenso wie das des Pächters eines Eigenjagdbezirks.

wendung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Privatrechte, wenn auch deren Begründung an sich möglich ist; denn öffentliches Recht geht vor Privatrecht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies ist aber im Jagdpolizeigesetz zugunsten des privatrechtlichen Rechts des Jagdpächters nicht geschehen.

Es vermag deshalb ein solches Pachtrecht, gleichviel ob es bloß ein obligatorisches oder ob es ein dingliches ist, das Recht des Grundeigentümers zur eigenen Ausübung der Jagd, falls dieses Recht öffentlichrechtliche Natur hat, niemals zu hindern, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein öffentliches Recht ist nun — wie auch das Oberverwaltungsgericht mit Recht stets betont hat — das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd in der Tat.[22]) Zwar ist das Jagdrecht als solches ein wenn auch nur künstlicher Bestandteil des privaten Grundeigentumsrechts,[23]) seine Ausübung ist aber im öffentlichen Interesse dahin beschränkt, daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, nämlich denen des § 2, dem Eigentümer selbst zusteht, sonst die Gemeindebehörde über sie verfügt. Deshalb ist, wie Schultzenstein zutreffend ausführt,[24]) „trotz der privatrechtlichen Grundlage das Recht zur Ausübung der Jagd, das vom Jagdrecht als solchem verschiedene Jagdausübungsrecht, von öffentlichrechtlicher Art, wie umgekehrt das Jagdpachtrecht trotz seiner Grundlage im öffentlichen Rechte ein Privatrecht ist". Die Voraussetzung für das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd ist aber — abgesehen von den Fällen b u. c des § 2 — lediglich ein zusammenhängender land- oder forstwirtschaftlich benutzter Flächenraum von wenigstens 300 Morgen. Diese ist erfüllt, sobald der Eigentumserwerb erfolgt ist.

Es bliebe allerdings noch die Möglichkeit, trotz fehlender positiver Bestimmung des Gesetzes einen stillschweigenden Willen des Gesetzgebers dahin anzunehmen, daß bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks eine für die Dauer der Jagdzeit unabänderliche Regelung der Jagdberechtigungs-

---

[22]) Ebenso Stelling, Hannov. Jagdrecht S. 43 ff.

[23]) vgl. oben S. 18.

[24]) Im Pr. VerwBl. 1902 S. 755.

verhältnisse eintreten und das Jagdpachtrecht durch etwaige Veränderungen in den Verhältnissen des Grundeigentums unter keinen Umständen berührt werden sollte. Indessen ist auch dies zu verneinen.

Gegen eine solche Annahme sprechen — darin ist dem Reichsgericht[25]) beizupflichten — zunächst wesentlich die Bestimmungen in § 2 b u. c JPG., wonach dem Grundbesitzer das Recht der eigenen Jagdausübung auch auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken sowie auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden, zusteht. Unbedenklich hat der Eigentümer das Recht, solche Einrichtungen auch während des Laufes der Pachtzeit zu treffen, und ebenso unbedenklich ist — was bisher auch wohl kaum ernstlich bestritten worden ist —, daß damit das Jagdrecht des Anpächters auf dem eingefriedigten Terrain bezw. den Inseln aufhört.[26]) Hat aber das Gesetz in dieser Hinsicht das Recht des Jagdpächters nicht als „ein absolut unantastbares" geschaffen, so ist auch nicht anzunehmen, daß dieses anders bezüglich des eigenen Jagdrechts auf dem 300 Morgen übersteigenden Grund und Boden gehalten werden sollte. Auf jeden Fall bietet das Gesetz hierfür keinen einzigen greifbaren Anhaltspunkt. Der Gesichtspunkt, daß dadurch erheblich unsichere Verhältnisse für den Jagdpächter geschaffen würden, hat zwar — wie im nächsten Paragraphen zu erörtern sein wird — in der neuen Jagdordnung v. 15. 7. 1907 zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung geführt, für die Auslegung des Jagdpolizeigesetzes kann er aber nicht von entscheidender Bedeutung sein. Auch die Möglichkeit einer langen Jagdpachtzeit von 12, unter Umständen sogar 18 Jahren, kann nicht als Argument dafür angeführt werden, daß während dieser Dauer sichere und ruhige Verhältnisse im Sinne des Gesetzes gelegen haben müßten; denn die zulässige Dauer von 3 bis 12 event. 18 Jahren ist wesentlich durch andere Verhältnisse, insbesondere das Interesse der Jagdgenossenschaft und die Rücksicht auf Erhaltung guter Jagdverhältnisse bestimmt worden. Übrigens ist,

[25]) RG. Bd. 52 S. 129.

[26]) vgl. auch Maenner, Ergänzungsheft S. 110a und Bl. f. Rechtsanw. Bd. 66 S. 317.

was meist übersehen wird, dieses Argument nicht durchschlagend, da es ebensogut dahin zu verwerten ist, daß es wohl kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, die Möglichkeit des Erwerbes des eigenen Jagdausübungsrechts durch den Eigentümer auf eine so lange Zeit wie 12 oder gar 18 Jahre auszuschließen.[27])

Es hätte daher, wenn trotzdem das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd nicht vor dem Ende der Pachtzeit des Pächters vorhanden sein sollte, das etwa in der Weise angeordnet werden müssen, wie es im § 5 des kurhessischen Gesetzes v. 7. 9. 1865 geschehen ist.[28]) Da aber im Jagdpolizeigesetz keine solche Bestimmung getroffen worden ist, so lassen sich dessen §§ 1 u. 4 nur dahin verstehen, daß *jeder Eigentümer von 300 land- oder forstwirtschaftlich benutzten Morgen, gleichviel welchem Jagdbezirk diese vorher angehört haben, das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden hat und lediglich die dann noch übrigen Grundstücke des Gemeinde- oder Gutsbezirks zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.*

Man kann auch nicht einwenden, die Rechtslage sei wenigstens dann eine andere, wenn der Erwerber des Eigenjagdbezirks vorher Mitglied der Jagdgenossenschaft gewesen ist, z. B. 250 Morgen besessen hat, die mithin als Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mitverpachtet waren, und nun 50 Morgen hinzuerwirbt. Denn auf Grund des Jagdpachtvertrages bestehen obligatorische Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Pächter und der Jagdgenossenschaft als solcher, *nicht* aber zwischen dem Pächter und den einzelnen Eigentümern der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Wie schon oben S. 4 Anm. 9 hervorgehoben, bilden die Eigentümer der gemäß § 4 JPG. zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke hinsichtlich dieses

[27]) Ebenso RG. Bd. 52 S. 130.

[28]) § 5 lautet: „Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigentum von mindestens 100 Casseler Ackern besitzt oder nachträglich erwirbt, ist *zur Jagdausübung auf demselben ... erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.*

Verhältnisses eine gesetzliche Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts. Ebenso ist die der Gemeindebehörde[29]) nach § 9 JPG. zustehende und obliegende Vertretung dieser Zwangsgenossenschaft öffentlichrechtlicher Natur. Infolgedessen können auf dieses Verhältnis die zivilrechtlichen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten sowie zwischen Vollmachtgeber und Dritten keine Anwendung finden.[30]) Demnach ist zwar kraft dieses öffentlichrechtlichen gesetzlichen Vertretungsrechts die Zwangsgenossenschaft der Grundeigentümer als solche an die von der Gemeindebehörde[29]) gemäß § 10 JPG. abgeschlossenen Jagdpachtverträge gebunden, keinesfalls aber haben die einzelnen Grundbesitzer die rechtliche Stellung der Gegenkontrahenten im Verhältnis zu dem Anpächter der Jagd. Sie sind daher auch für die dem Jagdpächter durch den Pachtvertrag übertragenen Rechte privatrechtlich nicht haftbar. Demnach besteht auch in diesem Falle keine Verpflichtung des Eigenjagderwerbers, seinerseits den Jagdpachtvertrag der Gemeindebehörde zu erfüllen.

Als Ergebnis unserer Untersuchung ergibt sich daher, daß unter der Herrschaft des Jagdpolizeigesetzes das Jagdrecht des Pächters im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks mit dem Augenblick erlischt, wo der Eigenjagdbezirk zur Entstehung gelangt.

§ 7.

Die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirks nach jetzigem Rechte.

Das frühere Recht hatte, wie im vorhergehenden Paragraphen näher dargelegt, zu großen Härten geführt, falls während der Dauer des Jagdpachtvertrages in irgendeiner Weise ein Eigenjagdbezirk gebildet wurde, sei es dadurch, daß jemand innerhalb

---

[29]) Seit dem Gesetz v. 4. 7. 1905 betr. die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (s. oben S. 5) wird die Jagdgenossenschaft durch den „Jagdvorsteher" vertreten (§ 1).

[30]) Ebenso RG. Bd. 38 S. 256, Bd. 52 S. 128; OVG. Bd. 28 S. 317/18.

des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 300 land- oder forstwirtschaftlich benutzte Morgen im Zusammenhange zu Eigentum erwarb, oder daß der Inhaber eines Eigenjagdbezirks einen angrenzenden Teil des Gemeindejagdbezirks erstand, oder endlich dadurch, daß ein Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks dauernd und vollständig eingefriedigt wurde. In allen diesen Fällen erlosch in demselben Augenblick, wo der Eigenjagdbezirk zur Entstehung gelangte, das Jagdrecht des Pächters, gleichviel ob dadurch sein Jagdrecht auf den Restgrundstücken noch von irgendwelchem Werte war oder nicht, und gleichviel, ob er dadurch vielleicht um den ganzen Erfolg seiner Hege gebracht wurde. Zwar stand dem Jagdpächter in gleicher Weise wie dem Pächter jedes anderen Gegenstandes für den Fall, daß dieser nicht mehr vollständig gewährt werden kann, grundsätzlich ein Anspruch auf Minderung des Pachtzinses[1]) und Ersatz seines Schadens,[2]) event. sogar ein sofortiges Kündigungsrecht[3]) zu. Doch war und blieb dies immer nur eine höchst unzureichende Entschädigung, zumal der Pächter seine Ansprüche wohl jedesmal in einem kostspieligen Prozesse, dessen Ausgang so unsicher wie möglich gewesen,[4]) hätte durchsetzen müssen. Um diesen jedem gesunden Rechtsgefühl widersprechenden Zustand ein für allemal zu beseitigen, dabei aber auch die gesetzlich geschützten Rechte des Grundstückseigentümers nicht zu kurz kommen zu lassen,[5]) hat die neue Jagdordnung vom

[1]) §§ 323, 527, 581 BGB.

[2]) §§ 538, 541 BGB.

[3]) §§ 542, 543 BGB.

[4]) Ob z. B. dem Jagdpächter im konkreten Falle überhaupt ein Schadensersatzanspruch (wegen entgangener Wildbeute, barer Auslagen für Aussetzen, Hege und Pflege des Wildes usw.) zugestanden, ist sehr fraglich. Denn der Verpächter, d. h. die Jagdgenossenschaft, besaß als solche keine Grundstücke, hätte also das Ausscheiden der Parzellen aus dem verpachteten Jagdbezirk wohl kaum zu vertreten gehabt (§§ 538, 541 BGB.), ebensowenig der veräußernde Jagdgenosse und der Erwerber der Parzellen. Beide hatten rechtsgültige Verträge abgeschlossen, da weder dem ersteren die Veräußerung des Grundeigentums an den fraglichen Parzellen, noch dem letzteren der Erwerb derselben durch den Jagdpachtvertrag oder in sonstiger Weise durch das Gesetz verboten war. Ein vertretbares Verschulden würde sie daher ebenfalls nicht treffen.

[5]) vgl. die Begr. zu § 17 des Entw. des JAG. (Drucks. Nr. 10 S. 22, Nr. 322 S. 6 Abs. 3).

15. 7. 1907 in § 14 für den Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirks eine anderweitige Regelung getroffen.

Bevor wir auf diesen Punkt näher eingehen, sind zunächst noch kurz die Voraussetzungen zu betrachten, unter denen nach dem jetzigen Rechte ein Eigenjagdbezirk gebildet werden kann. Die Jagdordnung hat hier einige Abweichungen von dem früheren Rechte getroffen:

Während nämlich das Jagdpolizeigesetz drei Arten von Eigenjagdbezirken[6]) kannte, können jetzt Eigenjagdbezirke nur gebildet werden aus Grundflächen,[7]) welche

> entweder dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden (§ 4 Abs. 1).

Die dritte Art von Eigenjagdbezirken, welche das Jagdpolizeigesetz kannte, nämlich Seen, zu Fischerei eingerichtete Teiche und solche Inseln, welche ein Besitztum bilden (§ 2c a. a. O.), hat die Jagdordnung in dieser Ausdehnung nicht gebilligt. Sie kommen daher als Eigenjagdbezirke nur in Betracht, wenn sie eine der beiden oben angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Für die Interessen der Eigentümer der zur Fischerei dienenden Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, ist aber in anderer Weise gesorgt, insofern nämlich, als ihnen durch § 13 die Befugnis erteilt ist, diese Flächen von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.

Ebenso sind in den sonstigen Erfordernissen einige Änderungen vorgenommen. So wird für die erste Art der Eigenjagdbezirke nur verlangt, daß sie gegen den Einlauf von Wild, d. h. gegen den Eintritt von Laufwild, nicht auch von Flugwild, eingefriedigt

---

[6]) s. oben S. 26/27.

[7]) Natürlich vorausgesetzt, daß sie demselben Eigentümer, beim Miteigentum denselben Miteigentümern gehören. Miteigentum liegt nach § 1008 BGB. nur dann vor, wenn jeder Miteigentümer Eigentümer der gesamten Grundflächen, aus denen der Eigenjagdbezirk gebildet werden soll, in einem bestimmten Anteilsverhältnis ist.

sind. Ferner wird für die zweite Art nicht mehr ein Umfang von 300 Morgen verlangt, sondern — in Übereinstimmung mit unseren geltenden Flächenmaßen[8]) — eine ähnliche Größe, nämlich 75 ha.[9]) Endlich soll für die Bildung eines Eigenjagdbezirks neben Größe und Benutzungsart auch noch der Umstand maßgebend sein, ob eine Fläche sich zur ordnungsmäßigen Ausübung der Jagd eignet, so daß in Zukunft ein Eigenjagdbezirk allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden kann.[10])

Auch die Bildung der Eigenjagdbezirke ist abweichend vom früheren Rechte geregelt. Während bisher ein Eigenjagdbezirk ex lege mit dem Eigentumserwerb der erforderlichen Grundflächen entstand,[11]) wird jetzt der Eigenjagdbezirk gemäß § 5 JO. durch den Eigentümer gebildet, und zwar erfolgt die Bildung lediglich durch den Entschluß, die Jagd selbst auszuüben, so daß also nicht etwa eine nach außen hin erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung[12]) erforderlich ist.

Was sodann die Rechtsstellung des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks anbetrifft, so bestimmt der § 14 JO. in seinem Abs. 1:

> „Wenn Grundstücke, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 ha im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des

[8]) vgl. Begr. des Entw. des JAG. § 2 (Drucks. Nr. 10 S. 11).

[9]) 300 Morgen = 76,79 ha.

[10]) § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

[11]) Eine Ausnahme galt gemäß § 2b JPG. nur für dauernd und vollständig eingefriedigte Grundstücke, auf denen das Recht zur eigenen Jagdausübung erst mit der Entscheidung des Landrats entstand (s. oben S. 26 Anm. 5).

[12]) Will dagegen der Eigentümer auf die Bildung eines Eigenjagdbezirks verzichten, so ist eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher erforderlich (§ 5 Abs. 2 JO.).

Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahres zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Falle erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkt von dem Jagdpachtvertrag zurückzutreten, wenn er den Vertrag 5 Monate vorher aufkündigt".

Ursprünglich war in dem von der Regierung vorgelegten Entwurf eine dem kurhessischen Gesetz[13]) ähnliche Regelung vorgeschlagen. Dem Eigentümer sollte nämlich grundsätzlich erst nach Beendigung des Pachtvertrages die eigene Jagdausübung zustehen. Nur wenn der Pachtvertrag noch länger als 3 Jahre lief, sollte er dessen Auflösung verlangen können, hiervon aber, um die Rechte des Jagdpächters zu sichern, 3 Jahre vorher Anzeige machen müssen.[14]) In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde die jetzige Fassung vorgeschlagen. Man war der Ansicht,[15]) daß auf diese Weise die Rechte sowohl der Grundbesitzer wie der Jagdpächter und der Gemeinde gleichmäßig gewahrt würden: Der Grundbesitzer trete baldigst in den Genuß des Jagdrechts auf den von ihm erworbenen Grundflächen, dem Jagdpächter dagegen werde das Recht gewährt, beim Ausscheiden von Grundflächen aus den von ihm gepachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk den Pachtvertrag zu kündigen, die Gemeinde endlich werde durch die ihr gegebene Möglichkeit einer rechtzeitigen Neuverpachtung vor Schaden geschützt.

Nach der jetzigen Fassung des § 14 bleibt also im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks der Jagdpachtvertrag grundsätzlich seinem ganzen Umfange nach in Kraft, d. h. die betreffenden Grundstücke scheiden zwar aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk als solchem aus und bilden allein oder mit anderen zusammen einen Eigenjagdbezirk, aber die Ausübung der Jagd steht nicht dem Grundeigentümer zu, sondern nach wie vor dem Jagdpächter.

---

[13]) § 5 des kurhess. Gesetzes v. 7. 9. 1865 (s. oben S. 34).

[14]) vgl. § 17 des Entw. des JAG. (Drucks. Nr. 10 S. 6 u. 7).

[15]) Drucks. Nr. 322 S. 31.

Jedoch ist der Eigentümer berechtigt, zum Ablauf eines jeden Pachtjahres mit sechsmonatiger Frist zu kündigen. Erfolgt diese Anzeige rechtzeitig, so beginnt das Jagdausübungsrecht auf dem neugebildeten Eigenjagdbezirk mit dem Ablauf des Pachtjahres, in dem die Erklärung abgegeben wird.

Macht der Eigentümer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so steht auch dem Pächter die Berechtigung zu, seinerseits zu gleichem Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, sofern er den Vertrag 5 Monate vorher aufkündigt. Der Jagdpächter hat also einen Monat lang Zeit, zu erwägen, ob er den Vertrag kündigen will. Das Kündigungsrecht steht ihm jedoch — wie die Worte „zu gleichem Zeitpunkte" ergeben — nur in dem Jahre zu, in welchem der Eigentümer die Erklärung abgegeben hat. Kündigt er nicht, so muß er den Pachtvertrag in bezug auf den verkleinerten Bezirk aushalten, und es steht ihm nur ein Anspruch auf eine verhältnismäßige Minderung des Pachtzinses zu, sofern nicht etwa — wie dies regelmäßig allerdings der Fall sein wird — in der unterlassenen Kündigung ein Verzicht hierauf zu erblicken ist.[16])

Mit dieser Regelung ist die Härte des früheren Rechts endlich beseitigt und ein Zustand geschaffen worden, der die Interessen aller Beteiligten gleichmäßig zu wahren sucht.

§ 8.

Die Rechtsstellung des Jagdpächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Falle der Bildung eines Eigenjagdbezirks — falls der Pachtvertrag vor Inkrafttreten der Jagdordnung v. 15. 7. 1907 geschlossen ist.

Nachdem wir in den beiden vorhergehenden Paragraphen den Standpunkt des früheren und des jetzigen Rechts kennen gelernt

[16]) Ähnlich Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 152. Er will jedoch in dem Unterlassen der Kündigung stets einen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche erblicken, da der Pächter durch die Unterlassung zu erkennen gebe, daß durch das Ausscheiden der Grundstücke seine Rechte nicht beeinträchtigt seien. Dagegen will Bauer (JO. S. 113) in der unterlassenen Kündigung allein noch keinen Verzicht erblicken, sondern lediglich die Absicht, die Pacht auf dem verstümmelten Revier fortsetzen zu wollen — vorbehaltlich aller Rechte.

haben, kommen wir zu dem Kernpunkt der ganzen Abhandlung, nämlich zu den Grenzfällen, d. h. zur Untersuchung der Frage nach der Rechtsstellung des Pächters für den Fall, daß der Jagdpachtvertrag unter der Herrschaft des Jagdpolizeigesetzes abgeschlossen ist, die Bildung des Eigenjagdbezirks dagegen während der Geltungsdauer der Jagdordnung erfolgt. Wie ist in diesem Falle zu entscheiden? Nach altem Recht oder nach neuem? M. a. W. genießt der Jagdpächter den Schutz des § 14 JO. oder erlischt sein Jagdrecht ebenso wie im früheren Recht mit dem Augenblick, wo der Eigenjagdbezirk zur Entstehung gelangt? Die Entscheidung dieser Frage ist um so wichtiger, als die vor dem Inkrafttreten der Jagdordnung v. 15. 7. 1907 eingegangenen Jagdpachtverträge zu einem sehr großen Teil auf 12, vereinzelt sogar bis auf 18 Jahre[1]) abgeschlossen sind und daher unter Umständen noch jahrelang in Geltung sein können.

Es ist davon auszugehen, daß Gesetze regelmäßig keine rückwirkende Kraft haben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Jagdordnung. Diese hat nun in § 84 eine Übergangsvorschrift getroffen, die für die Entscheidung des obigen Falles ausschlaggebend ist und die folgendermaßen lautet:

> „Die vor dem 1. 5. 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirks bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirk Cassel sollen die nach dem 1. 5. 1907 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. 4. 1914 hinaus Gültigkeit haben.
>
> Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde-(Guts-)Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Er-

[1]) vgl. § 10 JPG. und § 5 des Gesetzes betr. die Verwaltung gemeinschaftl. Jagdbezirke v. 4. 7. 1905.

fordernissen des § 4 Ziff. 2 genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde-(Guts-)Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen, oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Abs. 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrages".

Die Jagdordnung teilt demnach — wenn wir zunächst einmal von der in § 84 Abs. 1 Satz 2 für den Regierungsbezirk Cassel getroffenen Sonderbestimmung absehen — sämtliche vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Jagdpachtverträge in zwei Gruppen, nämlich in die vor dem 1. 5. 1907 und in die zwischen dem 1. 5. und dem 10. 8. 1907 (dem Tage des Inkrafttretens) abgeschlossenen Verträge.

Während hinsichtlich der ersten Gruppe von Verträgen ganz allgemein bestimmt ist, daß sie bis zu ihrem Ablauf im ganzen Geltungsgebiete der Jagdordnung „in Kraft bleiben", ist bezüglich der zweiten Gruppe zu unterscheiden:

a) der Regierungsbezirk Cassel. Hier bleiben auch diese Verträge in Geltung, jedoch nicht über den 1. 4. 1914 hinaus (§ 84 Abs. 1 Satz 2 JO.);[2])

b) das übrige Geltungsgebiet der Jagdordnung. Für dieses ist eine ausdrückliche Vorschrift nicht gegeben. Es entsteht deshalb die Frage: Was folgt aus dem Satze der Jagdordnung, daß die vor dem 1. 5. 1907 abgeschlossenen Verträge in Kraft bleiben sollen?

Am nächsten liegt, vom rein formalen Standpunkt aus betrachtet — argumento e contrario —, die Annahme, daß alle in der Zeit v. 1. 5. bis einschließlich 9. 8. 1907 geschlossenen Verträge mit dem Inkrafttreten der Jagdordnung nichtig geworden

---

[2]) Man wollte die „berechtigte Eigentümlichkeit dieses Bezirks nicht ohne Not" beseitigen. Zur Bildung eines Eigenjagdbezirks genügten bisher nämlich schon 100 Casseler Morgen = 26,86 ha (vgl. Druckf. Nr. 322 S. 4).

seien. Dies wird in der Tat auch von Görcke (JO. S. 107) angenommen. Indessen ist eine derartige am Buchstaben haftende Auslegung abzulehnen. Der Wille des Gesetzgebers war vielmehr, wie dies auch unzweideutig aus der ministeriellen Ausführungsanweisung v. 29. 7. 1907[3]) hervorgeht, daß die in der angegebenen Zeit geschlossenen Jagdpachtverträge nur dann durch neue ersetzt werden sollten, wenn sie den Bestimmungen der Jagdordnung, namentlich über die Bildung der Jagdbezirke, nicht entsprachen. Wozu hätte auch der Gesetzgeber eine einfache Wiederholung der vor dem 10. 8. 1907 geschlossenen, alle Voraussetzungen der Jagdordnung erfüllenden Verträge verlangen sollen? Genügte also ein in dieser Zeit geschlossener Jagdpachtvertrag den Bestimmungen der Jagdordnung, so blieb er auch nach dem 9. 8. 1907 in Kraft und unterliegt demnach sämtlichen Bestimmungen der Jagdordnung. Genügte dagegen ein Jagdpachtvertrag oder der betreffende Jagdbezirk nur den bisherigen Gesetzen, so war er mit dem Augenblick, wo die Jagdordnung in Kraft trat, ex lege beseitigt.[4])

Diese immerhin eigenartige Bestimmung hatte ihren guten Grund. Sie war in das Gesetz aufgenommen worden, weil man verhüten wollte, daß noch schnell vor Inkrafttreten des Gesetzes zu dessen Umgehung eine Verpachtung von Eigenjagdbezirken, unter Umständen bis zu 30 Jahren, vorgenommen würde, die bei Bestehenbleiben der früheren gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgt wäre.[5])

Im Gegensatz zu den in der Zeit v. 1. 5. bis einschließlich 9. 8. 1907 geschlossenen Jagdpachtverträgen sollten die vor dem 1. 5. 1907 eingegangenen Verträge — wie bereits S. 42 erwähnt — auf alle Fälle „bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben". Es fragt sich nur, was der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hat sagen wollen. Die Auslegung dieser Bestimmung ist nicht unbestritten.

---

[3]) vgl. landwirtschaftl. MinBl. 1907 S. 279 ff. Anm. 46 zu § 84.

[4]) Ebenso Kunze-Kühnemann Anm. zu § 84 Nr. 7 S. 221; Bauer, JO. Anm. zu § 84 Nr. 6 S. 465; Reinecke, JO. S. 28; Dickel, Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen 1907 S. 806; Schumacher in der Deutschen landwirtschaftl. Presse 1908 Nr. 40 S. 428.

[5]) vgl. Drucks. Nr. 322 S. 38.

Einzelne Schriftsteller wie Görcke (S. 107/08), Brandis (S. 87/88), Reinecke (S. 27/28), Ebner (Preuß. Jagdrecht S. 366), Schumacher (S. 428), Lehfeld (Wild und Hund 1908 S. 666) sowie Schultz und v. Seherr-Thoß (S. 49/50) gehen auf die Auslegung der Übergangsbestimmung in § 84 nicht näher ein, beschränken sich vielmehr im wesentlichen auf eine Wiedergabe des Gesetzestextes.

Andere wie Kunze-Kühnemann (S. 218) sowie die Zeitschrift des allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins (1909 S. 408) wollen — ohne jedoch eine nähere Begründung zu geben — den § 84 dahin verstanden wissen, daß die früheren Jagdpachtverträge nicht nur in formeller Beziehung in Gültigkeit bleiben sollen, sondern daß darüber hinaus alle Rechtsfolgen lediglich nach den Gesetzen zu beurteilen sind, die zur Zeit des Pachtabschlusses Geltung hatten. Das würde auf unseren Fall angewandt heißen: Mit der Bildung eines Eigenjagdbezirks erlischt das Jagdrecht des Pächters, ohne daß ihm der Schutz des § 14 JO. zusteht.

Weniger bestimmt sprechen sich Dickel in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (1907 S. 807) und Ebner im Preuß. Verwaltungsblatt (1909 S. 415) aus. Sie erklären beide die Anwendbarkeit des § 14 JO. auf vor dem 1. 5. 1907 abgeschlossene Jagdpachtverträge zunächst für zweifelhaft, kommen dann aber, allerdings auf verschiedenem Wege, zu dem Ergebnis, daß der § 14 keine Anwendung finde, sondern nur für die neuen Verträge gelte.

So führt Dickel in der erwähnten Abhandlung über die Jagdordnung auf S. 807 folgendes aus:

> „Zweifelhaft kann es sein, ob § 14 JO. betr. Veränderungen während der Pachtzeit, auch während der Geltung der vor dem 1. 5. 1907 geschlossenen Pachtverträge anwendbar ist. Z. B. der Gemeindejagdbezirk ist auf zwölf Jahre verpachtet; nach zwei Jahren vereinigt ein Bauer 75 ha zusammenhängend in seiner Hand; er beansprucht Jagdausübungsrecht. Ist altes Recht maßgebend, dann bleibt es bei der oben 3. Kapitel ausführlich erörterten Streitfrage und der bisherigen Verwaltungspraxis; ist Jagdordnung maßgebend, so entscheidet § 14. Da § 14

auf Bestimmungen der Jagdordnung verweist, die für die alten Verträge nicht maßgebend sind und Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, so dürfte es bis zum Ablaufe der vor dem 1. 5. 1907 geschlossenen Verträge beim alten bleiben".

Ebner ferner behandelt die Frage der Anwendbarkeit des § 14 JO. bei Gelegenheit einer Erörterung darüber, welche Wirkung die Änderung der Grenzen eines Gemeindebezirks infolge Umgemeindung von Grundstücken hat. Er deduziert dabei in folgender Weise (S. 415):

„Was nun die Auseinandersetzung mit den beteiligten Pächtern betrifft, so sind die Grundsätze des § 14 JO. v. 15. 7. 1907 entsprechend anzuwenden, falls der Jagdpachtvertrag nach dem Inkrafttreten der Jagdordnung abgeschlossen ist ... Ist der Vertrag vor dem Inkrafttreten der Jagdordnung abgeschlossen, so ist die Anwendbarkeit des § 14 zweifelhaft. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung v. 18. 5. 1905 (Wild und Hund Bd. 14 S. 665) sich dahin ausgesprochen, daß bei einem unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossenen Jagdpachtvertrage der Streit zwischen dem Besitzer einer Waldenklave[6]) und den Besitzern der umschlossenen Grundstücke über die Höhe des Pachtzinses in einem Verfahren nach § 105 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 und nicht nach der Jagdordnung zum Austrag zu bringen ist. Entsprechend würde auch der § 14 JO. nur für die neuen Verträge zu gelten haben. Bei den alten Verträgen finden lediglich die Vorschriften der §§ 537, 538, 542 BGB. Anwendung".

Bauer[7]) endlich sowie Engelhard und Danckelmann[8]) vertreten in ihrem Kommentar zur Jagdordnung den Standpunkt, der § 14 sei dahin aufzufassen, daß derartige Jagdpacht-

[6]) In dem Urteil heißt es anstatt „Besitzer einer Waldenklave" richtig „Waldbesitzer" (Wild und Hund Bd. 14 S. 666).

[7]) vgl. das. § 5 Anm. 9 S. 60 u. 61, § 14 Anm. 7 S. 112 u. 113, § 84 Anm. 2—5 S. 464 u. 465.

[8]) vgl. das. § 84 Anm. 2 u. 3 auf S. 255/56 sowie Anm. 6 S. 257.

verträge nur insoweit nach altem Recht zu beurteilen seien, als es sich um die Bildung von Jagdpachtbezirken handle, alle anderen jagdrechtlichen Fragen aber nach neuem Recht zu entscheiden seien, so daß also namentlich alle diejenigen Bestimmungen der Jagdordnung Anwendung finden müßten, welche die Gültigkeit der betreffenden Verträge nicht berührten.

Dieser Ansicht ist das Oberverwaltungsgericht, das sich durch Urteil v. 8. 11. 1909[9]) zum erstenmal mit dieser Frage beschäftigt hat, beigetreten, allerdings zunächst nur insoweit, als es sich um die Anwendbarkeit des § 14 auf laufende Jagdpachtverträge handelt. In gleicher Weise hat sich das Landgericht in Hagen als Berufungsinstanz durch Urteil v. 8. 2. 1910 ausgesprochen und ebenfalls den § 14 für anwendbar erklärt.[10]) [11])

Demnach wird die Beantwortung unseres Themas einzig und allein davon abhängen, wie wir die Übergangsbestimmung des § 84 JO. verstehen wollen. Um bei der grundverschiedenen Auffassung, die dieser Bestimmung zuteil wird, entscheiden zu können, welche Auffassung die richtige ist, müssen wir vor allem den Wortlaut des § 84 JO. etwas näher ins Auge fassen. Wenn

---

[9]) Veröffentlicht im preuß. VerwBl. 1910 Nr. 18 S. 294 u. 295.

[10]) Die Akten sowie das Urteil haben mir während meiner Ausbildungszeit in der betreffenden Kammer zur Verfügung gestanden (Aktenzeichen B. c/a E — S. 224/09).

[11]) Zu erwähnen ist hier noch eine Entscheidung des Bezirksausschusses Münster v. 10. 4. 1908 (abgedr. bei Bauer, JO. S. 60 u. 61), wo — wenn auch nur mittelbar — derselbe Standpunkt vertreten ist: In dem daselbst zur Entscheidung stehenden Fall hat nämlich der Bezirksausschuß zwar dahin erkannt, daß das eigene Jagdausübungsrecht des Eigentümers sofort mit der Bildung des Eigenjagdbezirks zur Entstehung gelangt sei, aber nur deshalb, weil der Pachtvertrag die Bestimmung enthalten habe, daß das Jagdrecht des Pächters auf den im Laufe der Pachtzeit ausscheidenden Grundstücken mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen solle. An und für sich — so wird im einzelnen ausgeführt — verbleibe ein neu gebildeter Eigenjagdbezirk gemäß § 14 JO. bis zum Ende des gerade laufenden Pachtjahres noch im bisherigen Gemeindepachtverhältnis, jedoch könne § 14 durch Parteivereinbarung außer Anwendung gesetzt und eine abweichende Regelung getroffen werden. Dieses sei im vorliegenden Fall durch die oben genannte Bestimmung geschehen, wonach mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens von Grundstücken aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auch das Jagdrecht des bisherigen Gemeindejagdpächters erlöschen solle.

in Abs. 1 Satz 1 gesagt ist: „Die vor dem 1. 5. 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirks bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft", so scheint diese Bestimmung auf den ersten Blick allerdings denjenigen recht zu geben, welche die Übergangsbestimmung des § 84 dahin verstanden wissen wollen, daß nicht nur die früheren Verträge in formeller Beziehung in Gültigkeit bleiben sollen, sondern daß darüber hinaus alle Rechtsfolgen lediglich nach den Gesetzen zu beurteilen seinen, die zur Zeit des Pachtabschlusses Geltung hatten. Es ist aber zu bedenken, daß durchaus gleichwertig neben dem Abs. 1 die Vorschrift des Abs. 2 besteht, wo bestimmt ist, daß während der Dauer dieser Jagdpachtverträge einmal die in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben sollen, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen, sodann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziff. 2 JO. genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden kann. Eine derartige Bestimmung wäre jedoch, wie das Oberverwaltungsgericht in dem obenerwähnten Urteil treffend bemerkt,[12]) völlig überflüssig, wenn man bei der Auslegung des § 84 lediglich den Abs. 1 Satz 1 zugrunde legen wollte. Denn wenn die Bestimmung, daß die vor dem 1. 5. 1907 abgeschlossenen Jagdpachtverträge „bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben" sollen, bedeutete, sämtliche Rechtsfolgen seien nach früherem Rechte zu beurteilen, so würde sich die in Abs. 2 ausdrücklich zum Ausdruck gebrachte Bestimmung von selbst verstehen, hätte also nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen. Höchstens hätte sie exemplifizierend dem Abs. 1 Satz 1 beigefügt werden können; sie ist jedoch diesem völlig gleichgeordnet, was schon daraus hervorgeht, daß Abs. 1 zunächst noch in Satz 2 die für den Regierungsbezirk Cassel getroffene Sonderbestimmung enthält. Betrachtet man dagegen Abs. 1 u. 2 neben- und miteinander, so kann die

[12]) S. 295 a. a. O.

Bestimmung in Abs. 2 nur als eine Einschränkung derjenigen des Abs. 1 in Frage kommen und die Übergangsbestimmung des § 84 nur dahin verstanden werden, daß die vor dem 1. 5. 1907 geschlossenen Verträge lediglich insoweit nach früherem Rechte beurteilt werden sollen, als die Bildung der Jagdpachtbezirke in Betracht kommt. Das entspricht auch durchaus dem Willen des Gesetzgebers, der gerade im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustand die wohlerworbenen Rechte des Pächters schützen wollte. Demgemäß sollte mit dem Inkrafttreten der Jagdordnung einerseits zwar eine völlige Veränderung der Jagdpachtbezirke, die sonst die notwendige Folge gewesen wäre, vermieden werden, andererseits sollten aber die zum Schutze des Pächters getroffenen Maßregeln möglichst schnell zur Durchführung gelangen. Es erübrigt sich daher, auf die oben zitierte Begründung von Dickel und Ebner näher einzugehen, da die Frage, ob § 14 auf laufende Verträge Anwendung finde oder nicht, nur aus der Übergangsbestimmung des § 84 beantwortet werden kann, nicht aber, wie beide Schriftsteller dies tun, einzig und allein durch außerhalb liegende Momente.

Wollte man dagegen wie Dickel, Ebner, Kunze-Kühnemann usw. die Übergangsbestimmung des § 84 dahin auffassen, daß § 14 auf die vor dem 1. 5. 1907 geschlossenen Pachtverträge keine Anwendung fände, so würde man, was bisher nicht genügend beachtet ist, zu einem ganz eigenartigen Ergebnis gelangen: Das Jagdrecht des Pächters würde zwar sofort mit der Bildung eines Eigenjagdbezirks erlöschen, dagegen würde der Erwerber bezw. Besitzer des Eigenjagdbezirks noch keineswegs sofort zur eigenen Jagdausübung befugt sein. Denn ihm stände jedenfalls der § 14 JO. entgegen. Sein Jagdausübungsrecht stützt sich ausschließlich auf den Eigentumserwerb der gesetzlich erforderlichen Grundflächen sowie den Entschluß, die Jagd selbst auszuüben. Diese von dem Pachtvertrage völlig unabhängige Veränderung hat sich unter der Herrschaft der Jagdordnung v. 15. 7. 1907 vollzogen. Ihre Rechtsfolgen können daher nur nach der Jagdordnung beurteilt werden. Die Folge wäre, daß zum mindestens auf die Dauer von 6 Monaten weder der Pächter noch der Eigenjagdbesitzer

jagen dürfte, ein Ergebnis, das ohne weiteres als unhaltbar erscheint.

Es ergibt sich demnach aus § 84 JO., der allein für die Entscheidung der Frage, ob § 14 Anwendung findet oder nicht, maßgebend ist, folgender Grundsatz:

Soweit die Bildung von Jagdpachtbezirken in Betracht kommt, sind die vor dem 1. 5. 1907 geschlossenen Pachtverträge nach früherem Rechte zu beurteilen; soweit es sich dagegen nicht um die Bildung der Jagdpachtbezirke handelt, erleiden — wie Bauer, JO. S. 113 u. 464 zutreffend bemerkt — „die Jagdrechtsverhältnisse und alle jagdlichen Fragen eine Beurteilung in Gemäßheit der neuen Jagdordnung", so daß namentlich alle diejenigen Bestimmungen der Jagdordnung Anwendung finden, welche die Gültigkeit der betreffenden Pachtverträge nicht berühren. Denn § 84 JO. „garantiert nur das Inkraftbleiben dieser Pachtverträge, weiter aber nichts".

§ 9.

Ergebnis der Untersuchung.

Damit ist auch die Antwort auf unser Thema gegeben. Sie kann kurz dahin gefaßt werden:

Bei Jagdpachtverträgen, die **vor** Inkrafttreten der Jagdordnung v. 15. 7. 1907 geschlossen sind — gleichviel ob ihr Abschluß vor dem 1. Mai oder in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 9. 8. 1907 einschließlich liegt, im letzteren Falle natürlich Gültigkeit über den 9. August hinaus vorausgesetzt —, erlischt das Jagdrecht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks im Fall der Bildung eines Eigenjagdbezirks **nicht** wie im früheren Rechte, vielmehr findet die in § 14 JO. vorgesehene Kündigung zum Schluß eines jeden Pachtjahres mit sechsmonatiger Frist Anwendung.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 23. Dezember 1885 bin ich als Sohn des Apothekenbesitzers Otto Reininghaus und seiner Ehefrau Marie geb. von der Nahmer zu Letmathe in Westf. geboren. Meine Vorbildung erhielt ich von 1892 bis 1896 in der Volksschule zu Letmathe und von da ab bis Ostern 1905 auf dem Realgymnasium zu Iserlohn. Nach Ablegung der Reifeprüfung besuchte ich nacheinander die Universitäten Marburg (SS. 1905), München (WS. 1905/06 und 1906/07), Freiburg (SS. 1906) und Kiel (SS. 1907 und WS. 1907/08). Am 10. Juli 1908 bestand ich in Kiel die erste juristische Prüfung. Zum Referendar im Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm ernannt, wurde ich zunächst dem Amtsgericht in Hohenlimburg und sodann dem Landgericht in Hagen überwiesen. Die Staatsanwaltschaftsstation absolvierte ich in Kiel; augenblicklich bin ich in Iserlohn beschäftigt.

Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 22. November 1910 vor der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.